

**Warhafftiger Bericht/ Wie es in beeden Löblichen Ertzhertzogthumben
Oesterreich/ under unnd ob der Enns/ auff Absterben und verenderung der
Regierenden LandtsFürsten/ unnd Ertzhertzogen zu Österreich/ biß zu
Würcklicher antretung/ des nachvolgenden ErbHerrns und LandtsFürstens/ und
demselben gelaister Huldigung/ mit Administration des Landts/ von Altenhero
gehalten worden**

Wienn: Schumpp, 1619

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn812615107>

Druck Freier  Zugang



chen
ichte

Re 644 (16.)

108.

2.

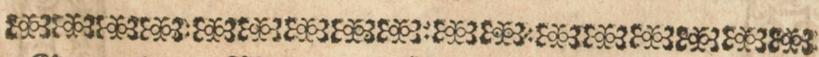
3.

4.



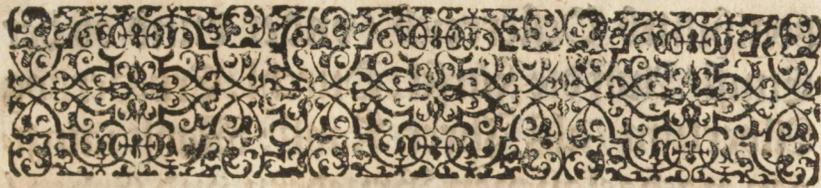
Barhafftiger Bericht /

Wie es in beeden Lößli-
chen Erb Herkogthumben Oesterreich / vn-
der vnnnd ob der Enns / auff Absterben vnd verenderung
der Regierenden Landts Fürsten / vnnnd Erbherkogen zu
Osterreich / bis zu Würcklicher antretung / des nach-
folgenden Erb Herrens vnd Landts Fürstens / vnd demsel-
ben gelaiuster Huldigung / mit Administration
des Landts / von Allenhero gebal-
ten worden.



Gedruckt zu Wienn in Oesterreich bey Wolfgang
Schumppen / in der Ainfalestrassen / Hoff vnd ainer
Ehrsamem Landtschafft Buchdrucker /
ANNO M. DC. XIX.





Warhaftiger Bericht /
wie es in beeden Löblichen Erb Herzogthums
ben Oesterreich / vnder vnnnd ob der Enns / auff absterben
vnnnd verenderung der Regierenden Landes Fürsten / vnnnd
Erb Herzogen zu Oesterreich / biß zu Würcklicher an
errettung des nachfolgenden Erb Herrns vnnnd Landes Für
stens / vnnnd demselben gelaister Huldigung / mit
Administration des Landes / von altenher
ro gehalten worden.

Als auff Christ
seligstes ableiben der Röm:
Kayß: auch zu Hungern vnn
Böhaimb zc. Königlichem
Majestadt / zc. Herrn / Herrn Mattheia / Erb
Herzogen zu Oesterreich zc. Lob. vnnnd Hoch
seligisten angedenckens / die baide Erb Herz
A ij Kogz

Bogthumb Oesterreich / vnder vnnnd ob der
Ennß / Auff die Fürstl: Durchl: Erb Herzog
Albertum / als Ihrer Kayß: Mayst: ainzi-
gen nachgelassenen Bruedern vnd Erben /
der Natur / vnd allen Rechten nach / Erblich
gefallen: Ihre Durchl: aber / die würckliche
Regierung der besagten ihrer anerstorbenen
vnnnd erstambten Erbfürstenthumben vnnnd
Landen / in aigner Person nit antretten: noch
die Erbhuldigung auffnehmen könden / Has-
ben sie noch in dem Monat Januario / vnnnd
auff den damahlen besorgten Todtfaß aller
höchstermehlter Kayß: Mayst: 2c. Ihre
Vollmacht der jezigen zu Hungern vnnnd
Böhaimb Königlichen Mayst: 2c. Herrn/
Herrn Ferdinando dem Andern / Erbherzog-
gen zu Oesterreich / 2c. Eventualiter vberge-
ben / Daß seine Königl: Mayst: auff den an-
gedeutten Tödtlichen abgang / an statt Ihr-
rer Fürstl: Durchl: die Erbhuldigung / von
mehrgedachten banden Erbherzogthumben /
einnehmen / dieselbige Regieren / vnnnd in
Eum

Summa alles das thuen/handlen / fürnehm-
men / verordnen / vñnd verichten mügen/
was ainem Regierenden Erb-Herrn vñnd
Lands Fürsten/ aignet/ vñnd gebürt / vñnd ihre
Fürstl: Durchl: da sie zu gegen gewesen weren/
selbsten gethan / fürgenomēn/ vñnd gehandelt
hettē / wie solche Vollmacht vñnd Gewalts-
Brieff / in seinem Buechstablichen Inhalt/
Sub lit. A. hinnach gesezet ist.

Diese Plenipotenz vñnd Vollmacht / ha-
ben ihre Königl: Mayst: den löblichen Stän-
den deß Ergherzogthums vñnder der Enns/
den 25 Martij/deß 1619. Jahrs/zu Wienn
in ihrer aignen Königl: gegenwertigkeit / de-
nen im Landt ob der Enns aber / durch ihre
ansehenliche Commissarios, den 4. Aprili-
lis / ordentlicher weiß / vñnd Solenniter Inti-
miern, vñnd daß sie sich darüber der gebür-
nach/erklären wolten/vermahnen lassen.

Es haben aber die vielgedachte Landt-
schafften sich hierüber nit als baldt wilffährig/
sonder dahin erklärt / daß sie die Sachen ih-

A iij rer

rer auff sich habenden wichtigkait nach / in
mehrer anzahl der Herrn vnd Landtleuthen/
in berathschlagung ziehen müssen / mit vns
derthänigisten bitten / Ihnen zuvergonnen/
daß ihr jede auff ein gewisse fürderliche Zeit
zu dieser Berathschlagung / eine zusammens
kunft anstellen / vnd halten mögen / welches
ihnen vergondt worden.

Vnder dessen aber haben die Stände des
Erzherzogthums ob der Enns / so sich zu
der Augspurgischen Confession bekennen /
sich des Landts Administration vnd Regi
ments / anzumassen angefangen / mit fürs
wenden / daß ihnen solches / krafft alten her
bringens / so lang gebüre / biß sie einen künfftig
gen Herrn vnd Landts Fürsten gehuldiget /
vnd ihnen ihre Privilegia, von demselben bes
stätiget seyen / Vnd zu bescheinung dieses
ihres fürnehmens / den obgedachten Herrn
Königlichen Commissarien, eine Schriftli
che Deduction, vnd Bericht / oberhändiget /
wie der hernach Sub. B. von Wort zu Wort
inseriert ist.

Als

Als aber ihre Königl: Majest: 2c. ver-
merckt/dasß diß der Ober Enserischen Stän-
den beginnen/ein lautere/vnd dem hochlöb-
lichen Hauß von Oesterreich/hoch præiudi-
cierliche Neuerungen seyen/Haben sie zu
Handhabung ihres hochlöblichen Hausses
Rechten vnnnd Gerechtsame nit ombgehen
kündten/aime warhaffte Ablainung/vnnnd
Gegenbericht/ex Historijs,vnd denen in Ar-
chivis verhandnen Actis, verfassen/vnd die
selbige ihne den Ständen/durch obgedachte
ihre Commissarios, anhängigen zulassen/die
vielbesagte Stände dardurch zu der schuldiga
keit/vnd vnderlassung ihres newerlichen ans
massens/abzumahnen/Inmassen auß hiez
vnden einverleibten Deduction, lit. C.
mehrs Inhalts zuse-
hen ist.

NOS



OS ALBERTVS, DEI
 gratia Archidux Austriae, Dux
 Burgundiae, Lothriciae, Bra-
 bantiae, Styriae, Carinthiae, Car-
 niolae, Limburgiae, Luxemburgi, Geldriae
 & Wirtemberge, Comes Habsburgi, Flan-
 driae, Tyrolis, Artessiae & Burgundiae, Pala-
 tinus Hannoniae, Hollandiae, Zeelandiae,
 Mamuris, & Zutphaniae, Marchio Sacri
 Romani Imperij, Dominus Frisiae, Salina-
 rum, Mechliniae, Ultraiectinae, Transiselan-
 & Groningae, &c. Notum facimus vni-
 versis, & singulis praesentes nostras literas
 publicas lecturis, inspecturis, aut legi audi-
 turis. Quandoquidem sua Sacra Caesarea,
 nec non Hungariae, & Bohemiae Regia Ma-
 iestas, Dominus & frater noster observan-
 dissimus, vti magno nostro dolore intelli-
 gimus, in ea versatur in valetudine, vt nisi
 Deus Optimus Maximus provideat, ve-
 rendum

rendum sit, ne vita illi possit esse diuturna,
atque ita immaturo discessu non solum
vtrumq; regnum Hungariæ & Bohemiæ
cum incorporatis ditionibus & provincijs,
sed etiam augustissimæ familiæ nostræ hæ-
reditarium Archiducatum Austriæ supra
& infra Anasum imperio & moderamine
suo destituat; quo casu præfati Archidu-
catus nullum proximiorẽ hæredem,
quam Nos, suæ Majestatis fratrem relictu-
ra sit, Idcirco Nos in tempore rebus no-
stris, tum supradicti Archiducatus Vasal-
lis, subditis, & incolis, eorumq; incolumi-
tati, & communi bono consulere volen-
tes, matura deliberatione, & ex certa no-
stra scientia Serenissimo Principi, Domino
Ferdinando II. Hungariæ & Bohemiæ
Regi, Archiduci Austriæ, Duci Burgun-
diæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, & Wir-
tembergæ, Comiti Habsburgi & Tyrolis,
Domino Patrueli & fratri nostro charissi-
mo, virtute harum literarũ in talem even-
tum ex nũc provt ex tunc facultatẽ, autho-
ritatem, & ad mandatum speciale dedimus,
& contulimus, vt idamus & conferimus te-
B nore

nore præsentium, vt sua Dignitas Regia & Dilectio simulatq; suam Maiestatem Cæsaream ex hac mortali vita migrare contigerit, nullá interpositá morá præmemorati Archiducatus Austriæ supra & infra Anasum realem & actuaalem possessionem nostro, vt suæ Maiestatis proximioris & indubitati heredis nomine, capiat & apprehendat, & quatenus opus sit, ejusdem vasallis, subditis & incolis consuetum nostro nomine juramentum præstet, & ab iisdem debitum fidelitatis & homagij juramentum petat, & accipiat. Et quantum ad gubernationem provinciæ, administrationem dominiorum, & reddituum attinet, nec non cetera omnia, quæ jus, hæreditatem, actionem, jurisdictionem, & superioritatem nostram quocunque modo, titulo aut forma concernere possunt, prout visum fuerit Dignitati suæ Regiæ, nec non res nostræ, & provinciæ commune bonum exigere videbitur, agere, statuere, imperare possit, agat, statuatur, & imperet, Promittentes Nos quodecunq; Regia sua Dignitas, & Dilectio pro suâ prudentiâ, cui planè confidimus, in
his

his egerit & statuerit, Nos id omne ratum &
firmum habituros, prout bona fide in ver-
bo Archiducis per præsentes ratificamus &
approbamus. Quapropter omnibus &
singulis Ecclesiasticis & Sæcularibus, Præ-
latis, Magnatibus, Equestris Ordinis, No-
bilibus, vrbium & oppidorum Magistrati-
bus, incolis & communitatibus, & omnibus
alijs, qui sæpe fato Archiducatu supra & in-
fra Anasum subsunt, cujuscunq; Ordinis,
status, aut conditionis existant, tum im-
primis omnibus Maiestatis suæ in eodem,
derelictis consilijs, officiatisq; maioribus &
minoribus, quoscunque huius nostræ ordi-
nationis & procuratorij notitiam habere
oportebit, & conveniet, per præsentes no-
stras literas præcipimus & mandamus, vt
suæ Regiæ Dig.^{ti} & Dil.ⁿⁱ tanquam procu-
ratori & mandatario nostro, visis hisce in
omnibus & singulis, quæ ipsis nostro nomi-
ne proponet, iniunget & imperabit, prom-
ptè & sine contradictione pareant & obedi-
ant. Et quo præsens nostrum mandatum
procuratorium plenam fidem faciat, &
effectum sortiatur, illud propria manu no-
stra

tra subscripsimus & sigilli nostri Archiducalis impressione communiri & corroborari mandavimus. Actum in vrbe nostra Bruxellensi, secunda Februarij. Anno incarnationis Dominicæ, Millelmo, Sexcentesimo Decimo nono.

Albertus.

*Ad mandatum Ser.ⁿⁱ Dne
Archiducis proprium
Antonius Suarez, diarq.*

COPIA



Der Stände des Erz-Herzogthums ob der Enns/
so sich zu der Auaspurgischen Confession be-
kennen / Bericht :

Wie es von vraltem her/
auff Absterben vnd Veränderung der
LandtsFürsten vnd Erzherzogen zu Oesterreich /
bis zu würcklicher antrectung folgenden ErbHerrens
vnd gelaiister Huldigung mit Administration
des Landts gehalten wor-
den.

I.

Als im Anno 1246. oder
wie etlich sehen 1248. Herzog
Friderich zu Osterreich / so man den
Straitbarn genant / der letzte auß
den alten Marggraffen von Oster-
reich / mit Todt abgangen / haben die
Stände (2. vngeacht Marggraff
Herman von Paden / in Namen seiner Frawen Gemah-
lin / als einer gebornen Herzogin auß Osterreich / auch
hierumb sich angemeldet / doch seiner zu weit entessenheit /
vnd der anstossenden widerigen größern Macht) an das
Röm: Reich vmb einen tauglichen Regenten selbst an-
gesuecht /

B iij

gesuecht /

gesuecht / der ihnen auch mit Herzog Ludwigen auß
Bayru gegeben worden.

Als aber dieser Herz die Landt wegen seiner stättigen
abwesenheit vernachlässiget / hat die Landtschafft ob wol
gedachten Marggraffen Herman herzu gezogen / wie die
von diesem Marggraffen gefertigte Brieff dem Closter
Baumgartenberg / Zwettln vnd andere mehr beweisen.

3. Nachmals als in Anno 1250. dieser Marggraff
Herman / mit Todt abgangen / vnd König Ottackher in
Böhem sich zu obbemelt's Herzog Friderichen des letzten
Eheleiblichen Schwester verheurat / vnd hierdurch (in
hoffnung der Landtschafft / daß er als ein mächtiger Po-
tentat den Bngern) welche damaln Osterreich starck
angefochten (desto größern vnd harrigern widerstandt
thuen möchte) in das Landt vnd Regierung kommen:
Darinn aber also Tyrannisiert / daß nach der Königin sei-
ner Gemahlin ableiben / die Landtschafft verursacht wor-
den / von dem Römischen Reich / hilff vnd wider einen
Landtsfürsten zubegeren. Ist ihnen solches ohn alle be-
dencken an Kayf: Rudolpho I. widerfahren.

Darauß danfolgt / daß da die Landtschafft nit hett das
Recht gehabt / bey diesen interregno oder vacanz das
Landt zu admistriern, hette das Reich nit so leichtlich / al-
lein auff der Landtschafft begehren / ihnen mit einem Herzn
willfabret; Vnd da sie hie kein vralt befreytes herkom-
men gehabt / hett sie weder Marggraff Herman anfangs
ombgehen / noch jemandt andern die Regiernug auffzu-
tragen begern können.

Nach

Nach dem Kayser Rudolph (fürnemlich mit hilff
vnd beystandt der Landtschafft) König Ottackern in
Böhem überwunden / vnd auß dem Landt gebracht / vnd
sein abzug wider in das Reich angestellt / Doch seinen
Sohn Albertum I. bisß auff weittere sein vnd des Reichs
verordnung zum Vicario, vnd Stadthaltern verordnet.

Seyen zwar auff den angestellten Reichs Tag zu
Augsburg / die Herzogen auß Bayern gesamt erschienen /
vnd begern ihnen die Oesterreichischen Landt / zu Leben
zuverleihen / mit einführung ansehlicher statlicher Br-
sachen / derentwegen sie vor andern den Zutritt haben
sollen.

Es ist ihnen aber solches / der Ursachen abgeschlagen
worden / daß auß Oesterreich ein Botschafft gleich da-
maln auch auff den Reichstag erschienen / mit gehorsamer
anruffen vnd bitt / ihnen gedachten Albertum nit allein
zu Confirmiern, sonder auch zu einem ordentlichen Herrn
zugeben / mit grosser außführung seiner sondern qualite-
ten vnd Tugenden: Welche gute affection Chur: vnd
Fürsten zu Gemüth gefast / vnd Alberto (vor Bayern)
die Landt verliehen; Den auch hierauff / sein Vatter
Rudolphus I. mit ansehnlichen beglaitung / den Oester-
reichern zugeführt / auch mit einer schönen Redt; wie die
selben sein Jugendt obertragen vnd in acht nehmen sollen
erinnert / vnd vermabnt / den Jungen Princken selbst zu
vnderweisen / wie er sich in genere vnd Particulari gegen
den Landen verhalten solle.

4. Wie nun anfangs die Landtschafft zu einführung
Rudol

Rudolphi I. vnd seines Sohns Alberti I. in die Oester-
reichische Landt / Ursach vnnnd gelegenheit gegeben / auch
das ihre / mit Guet vnnnd Blut trewlich beygesetzt.
Also haben dieselben sich auch / so wol als dero hoch-
löblich nachkommen vnd Regierende Landts Fürsten / nit
allein in allen hohen vnd wichtigen Sachen / der Landt /
Regierung vnd Wolfahrt betreffent / Ihrer getrewen
Landtschafft Rathes vnd gutachtens iederzeit gebraucht /
vnd ohne derselbigen nichts geordnet / wie solches auß erst
höchstgedachts Kay: Rudolphi I. auffgerichter Landts-
frieden zu Wienn / 3. Non. Novembris. 1276. vnnnd fol-
gender Regierender Herrn vnnnd Landt Fürsten / eygen
Briefflichen Bekandtnussen / (darinn allenthalben mit
ausdrucklichen Worten des Rathes vnd bewilligung:
Maturi & deliberati consilij principum, Prælatorum co-
mitum, & baronum, &c. meldung geschicht) in Anno
1362. 1364. 1366. 1406. 1461. vnnnd folgende
nach vnd nach biß auff jüngst Christseeligist abgeleiteten
Kay: Mayst: Krafft deren 1613. Jährigen Resolu-
tion erscheinet vnnnd sich bewenset: Sondern so offft sich
auch begeben / daß nach tödtlichen abgang des Regieren-
den Landts Fürsten / entweder desselbigen hinderlasse-
ne Kinder vnnnd nechste Successores noch Unvogt-
bar: oder da sie gleich bey ihren völligen Jahren, doch
mangls oder abwesenheit halber: oder da sie sonst vn-
dereinander strittig vnd unvergleichen gewest / Befindet
sich daß die Administration vnd handlung des Landts
wottu. ffe niemandt anderer als die Landtschafft gehabt.

In

5. Inmassen solches auß dem zusehen / daß als nach Ab-
leiben Herzog Friderichen / des schönen genandt / Herzog
Ott als eltester Brueder folgen solt / vnd aber derselb die
Landtschafft etwas alber dauchte / daß sie den Herzog Al-
brechten sein jüngsten Brueder / so ein kluger Herz war /
ihme an die Seitten gestellt / ohne dessen vorwissen vnd
Rath Herzog Otten kein wichtige Sachen abhandlen
dörffen / welches auch Herzog Ott ohne widersprechen
angenommen.

Also da in Anno 1385. Herzog Leopoldt gestorben /
ist zwischen seinen verlassnen Söhnen vnd Herzog Al-
brecht ein vertrag gemacht worden / daß Herzog Al-
brecht sie vnderhalten soll / biß jeder 16. Jahr Alt / nach sol-
cher Zeit / wann jeder sein theil haben will / sollen die Land-
Herrn beeder theils das best darbey thuen.

In gleichem als Herzog Albrecht der 4. gestorben /
vnd einen eynigen Sohn Albertum den 5. noch vnvogt-
barn hinterlassen / haben die Ständt denselbigen zu ihrem
Herrn angenommen / vnd ein Ordnung wegen seiner
Vormundtschafft gemacht / dieselbige seinem Vatter Leo-
poldo / als dem Eltisten / auff 4. Jahr lang zugesprochen /
doch daß er Leopoldus, sie die Landtschafft versorge mit
Brieffen / wann die Jahr vergehen / daß er ohn verzug das
Landt zu Osterreich vnder vnd ob der Enns / ihren jungen
Herrn abtretten wölle. Ob nun wol Herzog Ernst (als
des Leopoldi dritter Brueder) mit solcher Ordnung nit
zu frieden gewest / vmb daß er neben seinem Brueder nit
zu gleich zu der Vormundtschafft zugelassen; Auch
unge

ungeachtet seines erbietten / daß er der Landtschafft gemacht
Ordnung vnnnd bedingnuß / nit weniger als sein
Brueder Leopoldt geleben wölle; danoch bey der Landtschafft
nichts erhalten mögen; ist leßlich auff Bischoffen
zu Passaw / vnd Herrn vnd Ritter vnder vnd ob der Enns /
auff 16. Personen / vnd König Sigmunden in Bngern /
als Obman / zu hinlegung solches Streits / compromittirt
worden: welcher König Sigmund / der Landtschafft
Ausspruch vnd Ordnung zu kräftten erkennt / auß dem
außertrucklich angezognen Fundament; weil sie (die
Landtschafft) das alte herkommen vnd Recht / zum be-
niegen erwiesen / 2c. Vnd hernach / als auch dieser Albrecht
(so Römischer Kayser worden) ohne Kinder in Anno
1439. gestorben / hat sich Herzog (hernach Kayser)
Friderich / vnd Herzog Albrecht (als welche sonsten die
nächste Erben vnnnd Successores gewäst wären) sich der
Landen Regiments vnnnd verwalting halben / bey den
Ständen angemeldt. Weil aber Kayser Albrecht / nit al-
lein ein ordentlich Testament gemacht / sondern auch sein
Gemahlin Schwangers Leibs verlassen / daß Hoffnung
eines Jungen Landtsfürsten von ihm / vorhanden ge-
west: als hat die Landtschafft sich zusammen gethan / vnd
der Bischoff von Freysing / Bischoff von Passaw / vnd die
andere Ständt vnder vnnnd ob der Enns / zu Wienn zu-
sammen kommen / vnd darauff Kayser Albrechts Testa-
ment / vnd gedachter Herzog Friderichs / vnd Herzog Al-
brechts werbung angehört. Darüber auß den 4. Ständen
oder Partbeyen (wie sie genendt werden) etlich benennt /
die

die darüber sitzen/ vnd die Sach berathschlagen / vnd sich
vergleichen sollen: welcher der Landtschafft außschuß/ ge-
dachts Kayf: Albrechts Testament / des Hauf Osterreich/
vnd Landts Freyheiten / vnd andere notturfften er-
sehen vnd erwogen / vnd darauff Herkog Friderichen (bis
die Schwangere Königin gebäre) zum Verweser / mit
gewissen gedingen vnd Articuln angenommen; darunder
bey dem 4. Articuln/ sonderlich versehen: daß er H. Fri-
derich nach der Landtleuth Raht / so auß den vier Par-
theyen genommen worden/ alle Sachen des Landts han-
delen/ auch Pfleg/ Gericht vnnnd Aempter mit gefessenen
Ampfleuthen ersetzen soll / wie herkommen. Welches er
auch also ohne difficultet oder verwaigerung angenom-
men / vnd würcklich volzogen: also / daß auch die Landts-
schafft / neben ihm einen Schlüssel zu dem Schatz Ge-
welb gehabt vnd behalten.

Vnd als im folgenden 1440. Jar / diser H. Fridericus
zum Röm: Kayf: erwelt worden / vnnnd deswegen nach
Franckfurt vnd Aich verzaist: hat der Bischoff von Frey-
sing/ Bischoff von Passaw / vnd alle vñ jegliche Graffen/
Herrn/ Ritter vnd Edelleuth/ für sich einen Landtfrieden
auffgericht / wie das Landt Regieret / vnd ein Landt dem
andern zu hilff kommen/ auch sonst die Iustitia admini-
strirt werden soll; allermassen solches in dem vertrag zwi-
schen Kayf: Friderichen / vnnnd der Landtschafft / Anno
1439. versehen: Darinn begriffen: daß zwar der
Landtsfürst/ nach der gesambten Landtschafft oder Landts-
leuth/ Prælaten/ Herrn/ Ritter/ Knecht / vnnnd Städte
Raht/

Rath / alle Sachen des Landes bestellen: auß vnd einen Mann ersetzt soll werden/2c. Vnd vnder andern stehet: sie (die obbemelte Landstände) haben auch für sich genommen / die Freyheiten des Haus vnd Fürsten von Osterreich / darzu die Theilbrieff vnd Ordnung Brieff / wie es zwischen vnser / vnsern Erben vnd Landtleuthen / mit Regierung / Verhabschafft / vnd in andere weg bleiben vnd gehalten soll werden: welches auch der Kayser zu seiner widerkunfft / nicht allein nit verworffen / sondern auch würcklich darob gehalten.

Vnd ob wol hernach ihrer Mayst. (ohn zweiffel durch widerwertige Rath) eingebildet worden / wie der Landtsfürstlichen reputation gemess / für sich selbst / ohne zuthuung der Stände / die Regierung in abwesenheit anzustellen; Derentwegen er im 12. Jahr hernach / bey fürgenommener Reiß nach Rom / ein verweisung des Landes / zwar auß mittel der Landtleuth / aber nit mit vorwissen vnd Rath der Landtschafft auffgericht: seyen solch hohe beschwerden darauff erfolgt: Daß da gleich ihr Kayser Mayst: das mittel gesuecht / daß sie auß den Ständen ein fürnehmes Mitglied zu der verweisung ziehen wollen; jedoch dasselbig der Ursachen sich nit wollen gebrauchen lassen / daß solches wider gewonheit des Landes / nit mit Rath der Stände fürgenommen vnd angestellt / als deme des Vatterlandes befrentes altes herkommen / höher als sein eygen Ehr angelegen. Auß welchem hernach der beschwerlichsten Handel einer erfolgt / als jemals in Osterreich sich zugetragen. Daß sich nemblich die
Stände

Stände mit Ungern/ Märbern/ vnd theils Böhmen zu
S. Martinsberg verbunden/ in welcher Bündenuß der
fürnehmste Articul einer gewesen: daß ihr Kayf: Mayst:
ohn Rath vnd willen des Landes/ die Regierung ange-
stele/ vnd der Landtschafft auffgerichteten Landtfrieden zu
wider/ gehandelt hab.

Darauff dann offenbar/ daß die Stände von vral-
tem/ nicht allein auff absterben des Landesfürsten/ die
Landes Administration hergebracht/ sondern auch der
Landesfürst in abwesen/ mit der Landtschafft Rath/ die
bestellung zu thun schuldig.

6. Wie nun auch dieser König Ladislaus vnd Regie-
render Landesfürst in Osterreich mit Todt abgangen/
vnd keinen Leibs Erben verlassen/ ist von beeden Landen/
vnder vnd ob der Enns/ ein Landtag zu Wienn gehalten
worden/ an S. Agnes Tag: darauff erstlich Kayf: Frie-
derichs Botschafften erschienen vnd begert: ihne als den
eltesten Fürsten von Osterreich/ ohn alle Irung vnd
Auszug/ auch ohne alle fürwart vnd fürgeding zuzulas-
sen; mit dem erbietten: daß er sich mit seinem Brueder
Herzog Albrechten/ vnd seinem Vetter Herzog Sige-
munden/ ihrer Erblichen Berechtigkeith vergleichen wölle:
Wo das nit sein möcht/ wölle er das kommen lassen/ auff
die Landtschafft vnd anderstwo/ vnd wie gebürlich sein
soll: Wölle auch die so in vergangnen leuffen wider ihre
Kayf: Mayst: gehandelt/ solches nit entgelten lassen/
vnd die Freheiten vnd herkommen den Ständen bestä-
tigen vnd halten. Dagegen Herzog Albrecht vnd Her-
zog

zog Sigmundt/ auch ihre Gerechtigkeit eingewendt/ vnd
begert Kayser Friderichen zuvor mit einzulassen / ehe er
sich mit ihnen verglichen hat.

In gleichem hat auch die verwittebte Kayserin / Wie
auch Herzog Wilhelm in Sachsen / inn Namen seiner
Gemahlin Anna (als des verstorbenen König Ladislaw
leiblichen Schwestern) vnnnd die Böhaimbischen Ges
sandten auff Kayser Friderichs seitten / ihre habende
Spruch eingebracht: vnnnd dieweiln männigliches auffse
hen vnd wartung gestanden / was die Oesterreichische
Ständt den anmeldenten Herrn für beschaidt vnnnd Ant
wort geben werden / Auch Herzog Albertus sich etwas
vngedultig erzaigt/ vnd allerley lediges Gefindt im Landt
zusammen suechte/ vnnnd daher die Ständt/ nach fleissiger
erwegung vnd vieler vnderhandlung/ gesehen/ daß die gü
tige vergleichung nit verfänglich sein wölle: Haben sie
die Burgk zu Wienn eingenommen / vnnnd mit Volck be
setzt; Die Kay: Manst: in der Münzgassen in Peter
Strossers Haus / Die Kayserin Leonora/ in der Stego
gerischen behausung / Erzherzog Albrechten inn der
Praggerischen behausung / Vnnnd Erzherzog Sigmund
den/ in Lorenz Handers behausung Lostert / biß doch letzt
lich die vergleichung dahin geschehen/ daß Kay: Friderich
das Landt vnder der Enns mit gewissen Conditionen,
Herzog Albrecht das Landt ob der Enns auff 3. Jahr
lang / haben soll: vnd da sie sich in denen drey Jahren nit
vereynigten/ daß die Landtschafft macht vnd gewalt habe/
sie darumb nachmaln in der Gütigkeit mit ihrem wissen
vnd

willen berein zubringen: oder da das nit sein möchte/
mit ihrer rechtlichen erkandnuß / darbey es gänzlich ver-
bleiben soll.

Vnnd hat darauff Herzog Albrecht das Landt ob der
Enns/ mit beyligender verschreibung angetretten. Vol-
gendts als im Decemb. des 1463. Jahrs/ auch Herzog
Albrecht mit Todt abgangen / haben die Ständt vnder
der Enns / nach Hayderstorff / Die ob der Enns aber zu
Linz/ ein Landtag gehalten / darauff die Kayf: Mayst:
vnd Herzog Sigmundt auch erschienen / vnnd beede die
Ständt/ der Succession vnd Huldigung halben/ ersuecht.
Darauff die Ständt sich erklärt/ daß ob sie wol einem/ so
wol als dem andern zugehorchen/nit zuwider / so erwegen
sie doch/ daß ihr voriger Herz Herzog Albrecht/ des Kay-
fers leiblicher Brueder gewesen sey / daher der fall auff ihr
Kayf: Mayst: gehör / doch daß auch ihr Kayf: Mayst:
die Landschafft dagegen halt/ als er ihnen/ als seinen ge-
trewen Vnderthanen schuldig / vnnd von alters herkom-
men / auch der Landschafft durch Herrn Georgen von
Volckerstorff zugesagt vnnd vertröstet. Daß also
zum drittenmal dieser Kayser Friderich die Gubernation,
von der Landschafft begert hat.

7. Als Kayser Maximilianus I. den 12. Januarij/ An-
no 1519. zu Wels mit Todt abgangen/ haben seine hin-
derlassne daselbst anwesende Rät / vnd Testamentarij/
dessen E. E. Landschafft ob der Enns / alsbalde folgen-
den 13. Januarij durch schreiben erinnert/ mit der andeu-
tung daß ihr Kayf: Mayst: ein Testament hinterlassen/
auch

anch darinn vnder andern die verordnung gethan: daß die Regiment / Hauptleuth vnd beambte in ihren Regierungen vnnnd verwesungen / nach ihren Ordnungen vnnnd gewalten / bleiben sollen / bis auff fernere vorsehung ihrer Mayst: Söhne.

Dessen hat auch die Regierung von Wienn auß / die löblichen Ständt sub dato, 21. Januarij, 1519. in gleichem bericht / auch daneben Georgen Sighardten / Biskomb ob der Enns / Erasmus Daumkirch / vnnnd Eberhardten Marschalcken / mit Credenzschreiben vnd instruction, auff den damaligen Landtag abgeordnet / vnd den löblichen Ständen / erstlich ihrer Kayst: Mayst: tödlichen abgang fürtragen lassen: Zum andern / daß ihr Kayst: Mayst: in dero Testament verordnet / daß dero Leichnam zur Newstadt soll begraben werden: Zum dritten / daß sie dero Eneckeln / König Carol: V. vnd Ferdinandum zum Erben verordnet / vnnnd eingesetzt: Zum vierdten auch befohlen / daß vnder dessen alle ihr Mayst: Regiment / vnd beambte in ihren Stellen bleiben sollen: Zum fünfften / daß auch sie die Regierung höchstgedachte Herrn Brüder vnd Erben / alsbaldt berichtet / vnd beneben der Landt gehorsamb Gemüth / auch daß sie jetzt Landtag / vnd versamlung der Landt zu halten fürgenommen / selbst angemahnt; Mit der erinnerung / daß ihr Gnaden sich ihres beywesens bey diesen Landen vereinen vnd vergleichen: Zum sechsten / Ermahnen auch die löblichen Ständt / daß sie ein sandung

ding in Hispanien vnnnd Niderland zu höchstgedachten
ihren ErbHerrn fürnehmen. Zum siebenden / vnd damit
hie zwischen in deren abwesen / vnd ehe ander ordnungen
fürgenommen / gute fruchtbare Regierung gehalten / Die
Landt vor einzug vnd vergwältigungen verhütet bleiben ;
wölle die notturfft erfordern / daß der Articul die Rük-
kung betreffent / sambt andern Articuli dieser Sachen
anhengig / vnd jüngst zu Inspruck beschloffen / entlich vnd
gewißlich auffgerichtet / vnnnd damit nit verzogen werde :
dardurch ein Landt sich ihrer Hilff gegen einander / wo sich
ein noth zuträgt / vertrösten / vnd darauff verlassen mögen.
Zum achten / daß sie gute Kundtschafft bestellen / vnnnd
daß ein Landtschafft mit sambt dem Hauptman rath-
schlag / vnd gute Ordnung fürnehme / wo etwo ein Ein-
zug beschehe / demselbigen in eyl zu widerstehen. Zum
neundten / daß auch (wegen der gefährlichen Leuff)
E. E. Landtschafft einen außschuß erkiese / der / wann
er beschriebe / bey dem Regiment erscheine / vnnnd die
notturfft rathschlage. Zum zehenden mit Pichsen / Pul-
ver vnd aller Munition sich zu versehen / zc.

Also schreiben auch die löblichen VnderEnserische
Stände / sub dato, P f i n g s t a g n a c h S c h o l a s t i c a / 10. Fe-
bruarij / vnd schicken mit / die Ordnung / welche sie in ih-
ren Landtag fürgenommen vnnnd geschlossen : Ermahnen
auch diß Landt zu gleicher fürsorg / vnnnd daß sie ein not-
turfft halten / daß alle fünf N : D : ErbLandt / auff das
erste zusammen kommen.

In gleichem schicken die Stände in Steyer einen ey-
D gen.

gen Abgesandten/ Herrn Bernharden von Teuffenbach/
solcher zusammenkunft halben.

Vnd wirdt dieselbige auff Montag nach Invocavit,
nach Pruckh an der Muer angestellt.

Da auch ein sonderbar Libell / wie es mit der Landt
defension gehalten / vnd die bestellungen in den Landen/
biß auff zukunfft der Erb Herrn angestellt / auch sandung
an ihr Königl: Mayst: in Hispanien / vnd in die Nider
landt abgefärtigt solle werden.

Vnd haben die Ständt diß Landts gesambt benge
legte Ordnung für sich selbst / wie sie es dem alten her
kommen gemäß / vnd dem Landt zum nützlichsten befin
den / auffgericht; nach welcher der Landts Hauptman / vnd
die ihme auß den 4. Ständen zugeordnete Landträbt/
(welche zugleich neben den andern Beambten im Landt/
in der löblichen Ständt Pflicht genommen worden) des
Landts notturfft / mit defensions anordnung / mit verwe
sung der Cammergüter / Administrierung der Iustitien /
vnd all ander Sachen / würcklich an sich genommen / vnd
verrichtet: wie die von ihnen außgefertigte Befelch / vnd
vnderschiedlich Verordnung / vnd Gerichtliche erkandnus
sen / hieben außweisen. Es ist ihnen auch von männiglich
Hoch vnd Nider Standts / Geistlich vnd Weltlichen / wil
lig pariert worden.

Vnd befindet sich im wenigisten / daß solch ihr fürge
nommen Ordnung vnd Handlung / jemals vnrecht ge
baissen / oder daß geringste / so solch ganze Zeit durch für
gangen / gehandelt / erkent vnd befohlen worden / für vn
kräftig

kräftig angefochten/auffgebebt/oder einig incompetenz
prätendiert were worden: Zugeschweigen / daß man sich
eyniger Straff deswegen zubeforgen gehabt hette.

Dann ob wol die K: Mayst: in ihrem der Landt
Gesandten/in Hispania gegebenen beschaide/ vermelden:
Daß dieselbig fürbaß gethan bedeuiche/sie
hätten an die Rus: vnd Kentgericht / Ob-
rigkeit/vnd ander Regalia, ihren Fürsten
vnd Herrn zugehörig / auß ihres Rahts/
keines wegs Handt angelegt / noch die
Form des Regiment von Weylandt
Kays: Mayst: gesetzt / vnd durch ihr Kays:
Mayst: Testament für gut angesehen / auß etlicher enge-
ner Gewalt verwandelt/2c. So setzen doch / ihr Mayst:
die Ursach außtrucklich darzu: nemblich / weil Maximill:
Kays: Mayst: inn ihren Testamenten anders verorde-
net/2c. Daraus vielmehr erscheinet / daß wann es außser
dessen gewest wer / daß sonsten die Landtschafften gar nit
vnrecht gethan hettten. Wie dann auch ihr Kays: Mayst:
damaln noch keinen Bericht der Landtschafften alten her-
kommens/ gehabt.

Vnd weil die Gesandte sich damaln entschuldigt / hat
es auch ihr Mayst: bey der entschuldigung bleiben las-
sen / Vnd durch ihr / in folgendem Jahr heraus verordne-
te Commissarios (denen auch durch die löbliche Stände
alles, was fürgangen / de novo erhalten / vnd die Ursach /

D ij

warumbem

warumben es geschehen / angedeut) die Huldigung nit
allein ohn allen verweiß / callier: oder auffhebung ange-
regter Handlungen / auffgenommen; sondern auch mit
Confirmierung der Freyheiten / vnnnd auffnehmung der
raitungen / deren von den CammerGesellen einnem:
vnd außgaben halber (wie der Commillarien schein hiene-
ben außweiset) ratificiert.

8. Ob auch wol auff antretung Kay: Ferdinandi Re-
gierung vnder der Enns / gegen etlichen LandtLeütthen /
Straff fürgenommen worden / so ist doch solches (wie
die Kayserlichen schreiben / auch Klag vnd Sententz dest-
wegen ergangen / außweisen) nicht so fast der angestell-
ten Ordnung halben / als anderer mehr verbrechen wegen /
geschehen; vnd allein wider die / welche die Kay: schrei-
ben vndergedruckt / vnnnd hinderhalten / sich in ihr Kay:-
Mayst: Namen Münz zuschlagen / von ihrer Mayst:-
schimpffliche Reden außgeben / Die Kay: Rät / zu wi-
der dem Kay: Testament / schimpfflich tractiert, vnd gar
auff die Königliche vnd Landtsfürstliche Commission
nit / wie die andere Landt / zur Huldigung erklären wollen:
Wie sie dann auch nit von ihr K: May: sonder der laedier-
ten Regierung / die sich fürnemblich auff vielgemeldt Te-
stament fundiert, anklagt worden. Dergleichen doch we-
der in diesem / noch den andern Landen / da gleichsfals die
neue Ordnung gemacht vnd gehalten worden / nicht ge-
sucht / ja die allerwenigste Straff niemand / weder getroet /
noch fürgenommen worden; Vnd destwegen sich auff
den gegenwertigen fall / da vorderist weder Testament /
noch

noch solche Vergleichung / wegen Continuation der Regierung vnd Aempter / vorhanden sein / nit ziehen laßt.

9. Nach Kayf: Ferdinand / hat sich kein fall mehr begeben / da die Landtschafft sich der Administration füglich hetten annehmen können; weil so wol Kayser Ferdinand / als Maximilian. II. Junge Herrschafften vnd Söhn / vnd zwar dieselbige bey gestandnen Jahren / (ja die bereit zu Röm: Königen erwählt gewest) verlassen; auch dieselbe noch in ihren Lebzeiten nit allein den Landen fürgestellt / sonder auch zu der Regierung gezogen: welche im Landt gegenwertig derentwegen kein Vrsach / warumben ihnen die Stände nit als bald / gleicher gestalt / wie nach absterben Kayser Friderichs / seinem Sohn Maximilian. I. geschehen / gehuldigt. So ist auch die Cessio von Kayf: Rudolpho II. auff Kayf: Matthien Christlöblichster Gedächtnuß / mit der Land Consens vnd bewilligung / Ja auff ihr selbs begern vnd zu thuen / geschehen.

Gleichwol dannoch auch ihr Kayf: Mayst: die Landt Iusticien vnd Cammer Aempter / theils von newem / vnd zwar nach der Landtstände begern vnd willen bestellt / vnd denen so verblieben / von newem die Administration, zu anzaigung / daß mit der veränderung des Landts Fürsten / auch ihre Officia expiriert, anbefohlen / von newem bestellt / vnd so wol die verwalkung der Landts Hauptmanschafft / als den Landträhten / de novo, die verichtliche handlungen anbefohlen.

10. Vnd so dann nit allein mit angezognen vielen vnderchiedlichen Actibus erweisen / daß auff absterben oder ver-

Änderung eines Regierenden Landts Fürsten / auch deß
selben hinderlassnen Rath vnd Beambten Gewalt vnnnd
verwaltungen / auffhören; vnd demnach die Administra-
tion, biß auff die Huldigung eines angehenden Landts
Fürsten / in der Landtständt handen jederzeit gewest.

Sondern auch eben solches / durch die nechst Christ
seeligist abgeleitete Kayß: Mayst: vnnnd dero gehaim
Räht / in Anno 1608. selbst / als vnwidersprechlich
angenommen vnd war erkennt: Die Capitulation, auch
darüber / vnnnd auff solchen für genuessam befundnen be-
weiß / auffgericht.

Vnnnd demnach tanquam res iudicata, weiter in kei-
nen Zweifel soll noch kan gezogen werden. So versehen
sich die Ständt deß Landts / sie werden in dem / was also
von ihren Vorfordern / durch viel hundert Jahr herkom-
men / vnd auch anjeko allerdings / vnnnd in denen Termi-
nis vnd Ordnung / wie es oben eingelezter massen in An-
no 1519. gehalten worden / vnd nichts anders noch weite-
ters fürgenommen / keines wegs können gespert / noch ih-
nen dasselbige vnrecht gebaißen werden; sondern bey ih-
rer anordnung vnd Administration der Iustitien, vnd an-
dern deß Landts notturfsten / so lang vnd vil zulassen sein /
biß man sich der Erbhuldigung halb / in einem vnd andern
verglichen; Die Privilegia, vnd alt herkommen / recht / vnd
gewonheiten aber / zuvor realiter mit würcklicher abthu-
ung der beschwerungen vnd versicherung künfftiger vnd
derbruchß derselbigen / exemplo maiorum gantz
lich verglichen hat.

COPIA



Gründlicher Gegen
Bericht.

Auff vorgesetzten / von
den Ständen des Erzhertzogthums
Osterreich ob der Enns / so sich zu der Augspurgerischen
Confession bekennen / vnlangst eingelangten Bericht ;
als solte die Administration der Oesterreichischen Erblan-
de / nach abtiben der Landesfürsten / biß zu gelait-
ster neuer Huldigung / nie der ErbHerzschafft /
sondern den LandtStänden
gebühren.

I.

Als erstlich / vermög ein-
kommen Berichts / Anno
1200. Vnd etlich vnd vierzig /
auff Absterben Marggraf Fri-
derichen von Osterreich / als
letzten damaligen ErbHerzogs /
die Stände in Osterreich / an
das Römische Reich / vmb einen tauglichen Regenten
selbst

selbst angeſuecht / der ihnen auch mit Herkog Ludwi-
gen auß Bayern / gegeben worden ſeye; Davon
doch kein Namhafte Oſterreichiſche Hiſtorimeldung
thuet / viel weniger in Actis dergleichen gefunden wer-
den können: Das concludiert nichts für die Stände/
ſondern iſt viel mehr ein Argument, daß der Land-
ſchafft die Adminiſtration vnd Regierung / auch in ab-
gang der ganken Herſchafft / geſchweigens auß über-
leben eines angebornen Belehneten ErbHerren / gebüh-
re: Weiln die Landſchafft ſolche Adminiſtration bey
dem Heiligen Reiche ſchon damahlen ſuechen / vnd ei-
nen außländiſchen Fürſten darzu annehmen müſſen.
Wie es aber nach Ableiben obgemeltes Friderici Vi-
ctorioſi zugangen / vnd wer ſich vmb die Adminiſtra-
tion der Landen angenommen / vermeldet die Oſterrei-
chiſche Hiſtoria alſo:

Nach dem Marggraff Herman von Baden / ſich
mit Gertruden von Oſterreich / Herkog Hainrichs von
Medling Tochter / verheyrat / vnd der letzte Herkog auß
dem Badenbergiſchen Hauſe zur Newſtadt geſtorben /
iſt er vom Römischen Reich zu Regierung der Oſter-
reichiſchen Landen zugelaffen worden / welche er mit
Hilff Graff Otto von Eberſtain (der Oſterreich inmit-
tels in Namen des Reichs Adminiſtriert hat) vnd der
Schencken von Hauſpach / vnd der Preußler / welche
damals in groſſem anſehen in Oſterreich waren / jedoch
nit ganz vnd gar in ſeinen Gewalt bracht; Weiln ih-
me der von Rhüenring / vnd der Graffen von Hardegg
Faction,

Faction, vnd die Kriegsmacht Bekæ, Königs in Hun-
gern/vnd Ottocari Königs in Böhaimb/zugegen wa-
ren.

Item/ein andere Histori meldet: Nach dem Kay-
ser Friderich der ander/ des Fürsten inn Osterreich Ab-
gang vernommen/hat er den Pfalzgraffen bey Rhein/
mit einem ehrliehen Comitatz abgefärttiget / damit er
das Landt in Kayfers Namen Regiere; Vnnd nicht
lang darauff/Graff Mainharten auß Tyrol die Admi-
nistration dieser Landen anbefohlen.

Vnd wann sich schon in andern Erbfällen die Landt-
Leuthe je bißweilen eines Eingriffs / vnnd nur eines
scheins der Administration ihrer Herrschafft Haab vnd
Güter/vnderfangen / wirdt es doch mehrers in der Hi-
storia getadelt. Dann gerühmet / dann sie also davon
geschrieben:

Als Hertzog Friderich / nach seines Vatters Todt/
außer Landt gewesen / vnnd seine Vnderthonen / ihm
als Erben / seine Väterliche Schätz vnnd Gefell /
wider alle billigkeit genommen / vnnd das Landt mit
Rauben vnd Plündern verbergt / deren Rädlinführer
zween Brüder von Rhücnring gewesen / Hainrich vnd
Hartman genandt/seynd sie wegen ihres Wüttens vnd
Grausambkeit / gegen ihrem natürlichen vnd angebor-
nen ErbHerrn/Hunde genandt worden. Als aber der
Fürst widerumb in seine Landt kommen / seynde sie we-
gen ihres Mißhandlens abgestrafft worden.

Fürs ander / Daß aber die Landtschafft auß
E Nach

Nachlässigkeit vnd stäter Abwesenheit / ermelken von
Röm: Reich / ihnen vorgesezten vnd erbettene Regentens /
den Marggraff Herman von Baden / als Osterreichischen
Befreundten Fürsten / herzu gezogen: Wer den Hermanum
Badensem / vnd warumben man ihn nach Osterreich
gezogen / ist hieoben vermeldet. Es hette aber die
Landtschafft auch dieses falls des Marggraffen nit
bedürfft / wofern sie einiger Administration selbst
weren befügt gewesen.

Fürs dritte / Wirdt geset / daß nach Marggraff
Herman Todt / König Ottocar auß Böhaimb / als
Herzog Friderici Schwester Mann / in die Regierung
der Landt Osterreich kommen / aber viel Jahr hernach
Tyranisirt / dardurch die Landtschafft verorsacht /
von dem Römischen Reich Hilff / vnd wider einen
Landtfürsten zu begern / so ohne alles bedencken an
König Rudolpho widerfabren. Darauff dann erfolge /
da die Landtschafft nit hette das Recht gehabt / bey
diesem Interregno oder Vacanz, das Landt zu
Administriren / daß das Reich nicht so leichtlich /
allein auff der Landtschafft begern / ihnen mit
einem Herrn Wilfabrt; vnd da sie hierinn kein
Vralt befreytes herkommen gehabt / Sie weder
Marggraff Herman außfangs umbgeben / noch
jemandt andern die Regierung auffzutragen
begern können.

Hierauff wird dieser besserer Gegenbericht
gegeben / daß König Ottocar / gar nit von den
Landtschafften / sondern von dem Heiligen
Reich / vnd Kayser Rudolph dem

dem

dem ersten/der Osterreichischen Lande Inhabung / mit
Vrtel vnd Recht entsetzt: Dagegen die newe hochlöbli-
che Herrschafft in das Landt/ Beneficio Imperij, einge-
setzt worden. Wie dann allerhöchstermehlten Kayser
Rudolphi / absonderliche Kayserliche Confirmation de
Anno 1283. auch dieses in sich helt: daß so wol obge-
melter Marggraff von Baden / als König Ottocar/
die Landt Osterreich/mit vnrecht/vnd geraubter Hand
innen gehabt haben. Also daß Kayser Rudolph/vnnd
das Heilig Reich/gar nit der Landtschafft Wilkbur/ob
sie Ottocarum zu einem Herrn leyden vnnd dulden
wolten / angesehen / sondern König Ottocari der
Kays: Mayst: vnnd dem Heiligen Reich erzäigten
ungehorsamb vnd Rebellion: die ihme / als damahlen
dem mächtigsten König/so erbärmlich hat außgeschla-
gen; in dem er endlich Priuert, erlegt / vnnd nach des
Reichs guetachten/vnnd Kays: Mayst: wolgefallen/
das Landt Osterreich widerumb mit einem Herrn ver-
sorgt worden.

Da aber auch dieses zugeben werden möchte / daß
die Mutatio auff anhalt vnnd begerung der Landt-
schafft bestehen wäre; so reumbt sich doch die Conse-
quenz gar vbel / daß derhalben die Admistratio in dem
Interregno, vnd in der Vacanz der Landtschafft (in
welchem Standt man sich an jeko/Gott lob/ nit befin-
det) gebührt habe: Sondern wann man das Argu-
ment umbkehrt/nemblich: Weilen sie die Landtschafft
bey dem Reich ihre Herrn / ja so gar nur die Verweser
E ij vnnd

vnd Administratores gesucht / so haben ihnen selbst
solche zubestellen nit gebühre: Also laut vnd gehet das
Argument viel besser. Vnd da deme also nit wäre / so
wurde die löbliche Osterreichische Landtschafft / als die
auff ihren Privilegien fleißig zu halten pflegt / sich so
offt nit selbst depollitioniert haben.

Solches Confirmiern des Berichts eygne Wort:
Nemblich: daß Kayser Rudolpb / nach Oberwindung
Königs Ottocari / seinen Sobu Albertum / bis auff
weiteren ihrer Mayst: vnd des Reichs verordnung /
zum Vicario vnd Statthalter verordnet. Wo bleibt
dann der Landtschafft Administration / bis zu der Erb-
Huldigung?

Ben diesem Passu, ist gleichwol nit gar zu überge-
hen / (Weilen man so hoch darauff eringt / daß die Land-
Fürsten vnd ErbHerrn von diesem Landt / ohne der
Landtschafft wissen vnd willen / nichts zu Disponiern
haben) daß eben obgemelter Ottocarus / deme die Land-
schafft / des Berichts anzaigen nach / bis zur Zeit seiner
Tyranisierung / zum Herrn geduldet vnd angenom-
men / von seiner Gemählin die Landt zum Heyratquet
bekommen. Wie dann die Historia diese Wort mit sich
bringt: Dasselb gab Margaretha ihrem Mann Ot-
tocaro / Osterreich mit allen seinen zugehörungen.
Item: Leopoldi filia Margaretha, Ottocaro Regi Bo-
hemie nupta, Austriam, Styriam, & alias Provincias,
pro dote assignat:

Wie vil theilungen zu den vorigen Zeiten / zwischen
den

den Landtsfürsten/ein weil mit/ein weil ohne/offte wider
den Raht der Landtschnfft/sürüber gangen/davon sein
nie allein Historien/sondern Acta selbstten vorhanden:
Vnd daß die Fürsten nach ihrer gelegenheit vnd wolged
fallen damit verfabren. Ja es sein die Landtsassen gar
in Particulari, vnnnd nit gleich mit einer gangen Landts
schafft verthailt worden: Dis sonderlich Herzog Al
brecht vnd Leopolden Theilbrieff de Anno 1379. auß
weist/ allda vnder andern diese formalia verhanden:
Item alle Herrn/Ritter/Knecht/ vnd Pfaffen / in dem
Landtgerichte zu der neuen Stadt Gießhaff / sollen
Herzogen Albrechten sein/ vnd in sein Hofstading gen
Wienn kommen.

Der Bericht meldet weitter / daß bey angesteltent
Reichstag/nach Kayser Rudolphi Victori, die Herzog
gen auß Bayern/die Landt Osterreich ihnen zuverle
hen / die Landtschafft aber den Albertum zu Confir
mieren/begert/ vnd erhalten habe. Quo Concesso, folgt
abermahlen / nit allein kein Argument, noch beweiß/
für der Landtschafft Administration/sondern vielmehr
für die Hochheit des Römischen Reichs: vnnnd daß nit
die Landtschafft/sondern Albertus/auch ehe vnd zuvor
er die Herrschafft vnnnd Erbhuldigung eingenommen/
authoritate Imperatoris, vnd nit die Landtschafft / die
Rgierung geführe vñ Administrirt habe. Wie solches
die Osterreichische Histori in folgenden Worten be
zeugen: Aventinus vermeldet / daß bey dieser Reichs
versammlung/die Herzogen auß Bayern/Osterreich/
E uij Steyer/

Steier/Kärndten / Welche ihren Vorektern abgenom-
men worden / starck widerumb begert haben: Vnd das
mals seye erst durch die Reichs Fürsten verabschiedet
worden / daß solche Landt Alberto / Kayser Rudolphs
des ersten Sohn / vnd Mainhardo Graffen zu Tyrol/
zugehören / vnd zuverlehen seyen.

Die HauptVrsach / wie vnd warumb die Dester-
reichische Erblandt / auff jetztgedachten Albertum kom-
men / schreibt die Desterreichische Historia also: Alber-
tus der erste diß Namens in dem Haus Habsburg/
nach dem Ottocarus König in Böhaimb / in Dester-
reich überwunden / vnd in der Schlacht geblieben / vnd
durch die getroffene Heyrath / Desterreich vnnnd Bös-
haimb / widerumb zu Ruhe kommen / ehe daß der Für-
sten des Reichs Gemühter gewonnen waren / ist er von
Rudolpho seinem Vatter / Verweser vnd Vicarius ober
die Desterreichische Länder verordnet worden. Inmit-
telst / hat der wißige Kayser / obgemelte Fürsten des
Reichs gewonnen / vnnnd gedachtem seinem Eltisten
Sohn / Elisabetham / Graff Mainhards zu Tyrol vnd
Görz Tochter (Welche damals die einzige
Erbin der Desterreichischen Landē war /
So dieser Leben fähig gehalten worden) bey offnem
Reichstag zu Nürnberg / im Jahr 1284. Ehelichen
verheyrat / vnd auß Kayf: Macht / vollkommenheit /
auß einem Verweser / einen Erzhertzogen zu Dester-
reich / vnd Hertzogen zu Steyer vnd Crain / gemacht:
Graff

Graff Mainhardten aber / zu belohnung deß gestattete
Heyrats / das Herzogthumb Kärndten gelassen: vnd
darauff seinen Sohn mit dem Erb Herzogs Härtlin vnd
vollem Gewalt in Oesterreich geschickt / vnd demselbi-
gen Eberhardten von Waldtsee / vnd Herman von Lan-
denberg / zu inneristen Rächten verordnet / vnd mit ge-
geben.

Zum vierdten / kommet der Bericht auff Kayser
Rudolphi Landtfrieden / vnnnd nacheinander folgende
Resolutiones, daß man nemlich in allen Hoehen vnnnd
wichtigen Sachen / der Landt Regierung vnnnd Wol-
fabrt betreffend / der getrewen Landtschafft Racht vnd
Gutachtens sich gebrauchen solle. Daß haltet man
für ganz löblich vnd billich / vnnnd daß es die löblichen
Landt Fürsten bis anhero oberflüssig in acht genom-
men vnd gethan haben. Daß aber deß Berichts La-
teinische Wort: Maturi, & deliberati consilij Sta-
tuum, &c. Auff Teutsch / Racht vnd bewilligung hais-
sen / kan man nit befinden: viel weniger daß hierauf
eynige prætendierte Interims administration zuschlies-
sen seye.

Zum fünfften wird gemeldet / daß nach tödtlichem
Abgang / deß Regierenden Landts Fürsten / in Zeit deß
selben hinderlassnen Kinder / oder aber mangelhafften /
oder abwesenden / oder strittigen Successorn, nieman-
den / als der Landtschafft / die Administration vnd
Handlung deß Landts notturfst gebürt habe: Solches
vnder

vnderstehet man sich zubefcheinen mit dem / daß die
Landtschafft Herkog Albrechten den Jüngern / dem
Herkog, Deconi dem albern / an die seitten gestelle
haben.

Item/ daß Anno 1385. zwischen Herkog Leopolds
Söhnen / vnd Herkog Albrechten / ein Vertrag ge-
macht worden; Woferm nach der Jungen Herrn sechs-
zehen Jährigen Alter / jeder seinen theil haben wolle/
die Landt Herrn beeder theil das beste dabey thuen
sollen.

Item/ daß die Landtschafft den Bvvogetbarn Alber-
tum Quintum, zu ihrem Herrn angenommen/ die Vor-
mündtschafft seinem Vetter Herkog Leopoldo/ als dem
Eltisten auff vier Jahr lang zugesprochen / gegen Re-
vers; nach verflossnen Jahren / die Landt widerumb
anzutretten. Vnd ob wol Herkog Ernst / als Herkog
Leopoldi dritter Brueder / mit solcher Ordnung nit zu
frieden gewesen / so habe er doch nichts erhalten kön-
nen / sondern das Werck auff sechzehen Personen des
Landts Oesterreich/ Herrn vnd Ritterstands/ vnd Bi-
schoffen zu Passaw/ auch König Sigmunden in Hun-
gern/ Compromiss weiß gedigen: Welcher König
Sigmunde der Landtschafft Ausspruch vnd Ordnung
zu Kräfften erkennt / auß den außstructenlich angezog-
nen Vrsachen/ Weil die Landtschafft/ das alte herkom-
men vnd Rechte / zum benügen erwiesen. Item/ daß
nach absterben Kayser Alberti des andern / Herkog
(hernach Kayser) Friderich/ vnd Herkog Albrecht/ sich
der

der Landt Regiment / vnnnd Verwaltung halber bey den
Ständen angemelt. Weiln aber Albertus nit allein
ein Testament / sondern auch sein Gemabel Schwan-
ger verlassen / sendt die Ständt sampt dem Bischoff
von Passaw vnd Freyßing zu Wienn zusammen kom-
men / Ausschuß auß den Ständen benennt: So die
merita causæ, als Kayser Albrechts Testament / deß
Hausß Osterreich vnd Landes Freyheiten / vnnnd andere
notturfftten erwogen / Fridericum biß auff der Kayser-
lichen Wittib Niderkunfft / zum Verweser / mit gewissen
Conditionen angenommen: sonderlich aber hochbe-
melten Kayser / oder Hertzog Friderich dahin Conditio-
niert; Daß er nach der Landtleuth Raht alle Sachen
deß Landes handeln / Gericht vnnnd Ampter mit ge-
seßnen Landtleuthen ersetzen solle / wie herkommen.
So ohne difficultet volzogen: also daß auch die Land-
schafft neben ihme ein Schlüssel zu dem Schatz Ge-
wölb gehabt vnd behalten.

Item / als Anno 1440. dieser Hertzog vnd Kayser
Friderich / zur Römischen Crönung verzaist / haben ob-
bemeldte Bischöff vnnnd Ständt / für sich einen Landt-
frieden auffgericht / wie das Landt Regiert / vnnnd ein
Landt dem andern zu hilff kommen / auch sonst die Iusti-
tia administrirt werden solle. Wie solches in dem ver-
trag / zwischen Kayser Friderichen / vnnnd der Landt-
schafft / Anno 1439. vnd darinnen vnder andern ver-
sehen: Daß der Landtsfürst / nach der gesambten
Landt

Landtschafft Rath / alle Sachen des Landes bestellen solle. Daben auch vermeldet werde; daß die Landts Ständt für sich genommen haben / die Freyheiten des Hauß vnd Fürsten von Osterreich / darzu die theil vnd Ordnung Brieff / wie es zwischen ihrer Mayst: Erben vnd Landt Leuthen mit Regierung, Verhabschafft / vnd in anderr weg gehalten werden solle. Ob welchem allem der Kayser zu seiner widerkunfft würcklich gehalten.

Vnd ob wol hernach ihre Mayst: in der Kayß nach Rom / ihre Landtsfürstliche Hoheit anderst bedencken / vnd zwar auß dem Landt (aber nit mit Rath desselben) die verwesung anstellen wollen; Habe sich doch ein fürnehmer Patriot, wider des Landes gewonheit / nit darzu gebrauchen lassen wollen. Auß welchem hernach der beschwerlichsten Händeln einer / auch die verbündt nuß der Ständt mit Hungern vnd Nährern / vnd theils Böhmen erfolgt. In welcher Bündt auß der fürnehmsten Artickel einer gewesen: Daß ihre May: ohne Rath vnd willen des Landes / die Regierung an gestellt / vnd der Landtschafft auffgerichteten Landtsfrieden zu wider gehandelt habe.

Darauß dann erfolge: Daß auff absterben des Landtsfürsten / die Ständt die Landts Administration hergebracht / vnd der Landtsfürst in abwesen / mit der Landtschafft Rath / die bestellung zuthuen schuldig.

Daß nun diese Conclusion auß den Præmissis nit folge / vnd obgemelte fünffte Position mit denen Argumentis nit einstimme / ist daher abzunehmen. Dann
erstlich

erstlich / meldet zwar die Osterreichische Histori: Daß
baide Brüder / Nemblich Herkog Otto / vnnnd Herkog
Ulbrecht / mit einander Regiert haben. Daß aber Her-
kog Ulbrecht die Authoritet dieser Mitberzschung /
von den Ständten empfangen / oder empfangen müs-
sen / davon kommet gar nichts für. Vnnnd da gleich die
Ständt sich einer solchen Disposition angemast beto-
ten; So würde doch diese Anmassung / noch deß Al-
berti kleinmütigkeit / (Daß er nemblich ihme von sei-
nen Vnterthanen vnd Ständten / dasjenige / so ihme
die Natur vnd alle Recht gegeben / Idest, **Seines**
blödsinnigen Bruders Pflegschaft / anfftra-
gen hat lassen) dem ganzen Hauß nit præiudiciern,
oder ein löbliches Exempel einführen können. Wol
aber vnnnd recht haben gethan dieselben getrewen
Ständt / da sie in anmerckung der Debilitet ihres ord-
entlichen Herrn vnd Landt. Fürsten / Herkog Ottonis,
seinen Brüedern Albertum zur assistenz gehorsamb-
lich ermahnt / vnnnd bewegt haben. Eins wegs aber /
als deß andern / concludiert dieses Exempel vnd Argu-
ment mit nichten / daß wegen eines mangelhafften
Herrn vnnnd Landtsfürsten / die Administration den
Ständten gebüre: Weils ihrem eygnen anzaigen
nach / die Regierung bey denen Erb. Herrn selbstn ver-
blieben.

Eben so wenig folgen vnd bestehen / die im Bericht
gesetzte Positiones vnnnd Conclusiones auß dem andern

F ii

Exem

Exempel: Daß nemblich Anno 1385. zwischen da-
mahligen Vogt, vnnnd Vnvogetbarn Herrschafften ver-
tragen worden: Wann diese zu bestimbter Zeit ihre
antheil haben wolten / die Landt.Herrn baidet theil das
beste dabey thun solten. Dann so wenig dieses den
Ständten ein Administration, oder einiges Recht ein-
raubt/so wenig ist der Landt.Herrschafft præiudicier-
lich/dasß sie in gemeinen vnd andern Landtsachen / sich
ihrer getrewen Ständt gehorsamben Raht/hülff vnnnd
Zuthuen gebrauchen vnd bedienen.

Es ist aber von nöhten / weiln der Bericht die gan-
ze völlige truckne Wort dieses vertrags nit gesetzt/ daß
zu besserer Information, dieselben diß ortß eingeführt
werden; damit man sehe / mit was Autoritet vnd in-
tention die Landtsfürsten ihre Landtsständt/ihr bestes
zu thuen/ermahnt haben. Die Wort lauten also: Es
ist auch geredt/ wann der Hochgeborne Fürst/ vnser lie-
ber Vetter/ Herzog Albrecht der Jung/ vnd vnser lie-
ben Herrn vnd Vettern/ Albrechten des Eltern Sohn/
ob er die hinter ihm ließe / zu ihren vollen Jahren kom-
men/ von vns/vnserm Brueder Herzog Leopold / oder
von andern vnsern Brüdern/ihren theil haben wolten/
so sollen alle Landt.Herrn vnserer Landt baidenthalben
ihren fleiß vnd bestes thuen/vnd vns alle weisen/so ferz
sie mögen/damit wir baidenthalben freuntlich bey ein-
ander vngethaikt bleiben möchten.

Ob nun auß diesem / im Bericht allegierten/ aber
an jeko vollkomblicher erzehnten Exempel/nit klarer zu-
sehen:

sehen: Daß die Erben/wann sie wollen / vnverbindert
der Landtschafft (die allein ihren fleiß vñnd ihr bestes/
vñnd so fern sie mögen / sich zu freundlicher abwendung
interponirn sollen) daß Landt / vñnd Consequenter die
Landtschafft selbst theilen mögen; Als daß die Landts-
schafft ein anders disponiern / oder ein sonder Authori-
tet ihr arrogieren köndte: Das mag ein jeder leicht er-
achten.

Das dritte Allegat in diesem fünfften Puncto, da
es gleich also ohne andere vñmstände wahr were/würcket
es doch auch nichts zu der Prætendirten Administra-
tion. Dann hat die Landtschafft den Vnvoigtbarn
Albertum Quintum, zum Herrn angenommen / wie
ihme solches per lineam & gradum gebürt / so hat sie
daran Erbar/Recht vñnd wol gehandelt: Auch ihrem
angeborenen Landts Fürsten vñnd ErbHerrn nichts ge-
ben/Sonder erst das jenig gethan / was getrewen vñnd
gehorsamen Vnterthanen gebürt hat.

Hat die Landtschafft seinem Vettern Herkog Leo-
poldo die Vormündschafft / als dem Eltisten zugespro-
chen / vñnd solchen Ausspruch zu thuen der Landtschafft
vertrauet worden/so hett sie / was recht vñnd billich/ ge-
urtheilt: Vñnd solches vñmb so viel mehr / vñnd weißlicher/
daß sie dem Herrn Vormünder cautionem de Restitu-
endo zugemubtet. Hat Herkog Ernst/als der mit die-
ser Disposition nit zufrieden / sampt andern Interessir-

ten / auff etliche Fürsten vnd ein Anzahl Osterreichischer LandtLeuthe/von Herrn vnd Ritterstandt /forderist aber in König Sigmunden/als Obman/Compromittirt; König Sigmundt aber der Landtschafft Ausspruch/als den rechten vnd herkommen gemäß/ zu kräftigen erkennt: so ist an allem dem nichts anderst /als was theils Willkürlich/theils/wie obgemeldt/ recht vnd billich ist / verhandlet worden. Bey allem diesem / bleibt die Administration, vnd dergleichen autoritet der Landtschafft/diſ orths noch sehr weit dahinden.

Daneben muß gleichwol erscheinen / Ob der Bericht das Exempel / nach der Histori recht allegiert habe/oder nit. Vnd findet sich zwar in bemelter Histori/ daß Herkog Leopoldt / zu der ihme gebührenden Vormündtschafft seines Vettern/Herzog Albrechten/ nach Wienn beruffen worden; Weiln er damahls außser Landt gewesen/vnd in Schwaben gewohnt. Als aber Herkog Ernst die MitVerhabschafft pretendirt, schreibt der im Bericht vielmals angezogne Historicus, der Haselbach: daß ihme Herkog Leopold diſ orths nit zu wider sein wollen / sondern sich entschlossen/ seinem begehren statt zu thun. Also daß sie bande Monatsweiß mit einander in solcher Tutel vnd Gubernament vmbgewechselt haben. Baldt darauff haben sich die Brüder in dieser Tutel zertragen / vnd die LandtHerzn (Also schreibt der Historicus) baide factiones gesteyfet: Dahero Osterreich mehr als zway Jahr / durch innerli

innerlichen Krieg/ mit Raub/ Mord/ vnnnd verhörung/
vielfeltig angefochten worden. Wann nun dem also/
hat man sich der prætendirten verordnung vnd zuge-
sprochenen Verhabschafft nit so hoch zu rühmen.

Ein anderer Osterreichischer Historicus schreibt
von dieser Verhabschafft also: Als Albertus der vierde
zu Znaimb starb / hat Leopoldus mit seinem Brueder
Ernesto das Regiment vber baide Osterreich bekom-
men/ Vnd wardt Alberto dem fünfften / so von Jahren
noch Jung / von dem Römischen Reich zum Verhab
gegeben. Welches dann dem Landt zu einem grossen
schaden geraicht. Dann dieweil die Brüder wegen der
Verhabschafft mit einander Kriegen / hat dieser Brü-
derliche Krieg vnd Zorn / viel der ansehlichisten vnnnd
Adelichisten Männer in denen Propinzen wegge-
nommen.

Was nun auß diesen Historien vnd Exempeln für
ein Ius administrationis oder Tutelæ vnd adjudicatio-
nis für desß Berichts Intention könne gezogen werden/
ist abermahln leichtlich zu erachten. An ihm selbstern
aber sein die Exempla factiosa & tumultuosa, gefähr-
lich zu imitirn, vnd zu allegirn.

Von desß Königs Sigismundi Außspruch/ schreibe
der im Bericht angezogne Historicus/ Daß solcher da-
hin gangen; Daß die Burger zu Wienn/ baiden Für-
sten/ Gebrüdern/ jedem zu seinem Recht / ihrem Herrn
aber

aber / dem Jungen Alberto / als wahren vnd Natürlichen Herrn / zu schweren schuldig seyen : so auch beschehen. Welcher Ausspruch vielmehr der Landtschafft schuldtige subiection, als derselbigen Gerechtigkeit der Administration fundiert vnd bestättigt. Dañ hierauß ist zusehen / daß das alte Recht vnd herkommen / welches die Ständt solten bewisen haben / wie der Bericht anzaigt / gar nit auff der Ständt prætionen, sondern auff den Landts Fürsten zuverstehen : Als nemlich / das dem Eltern Brudern / jedem nach seiner gebür / die Succession verwalting / oder Verhabschafft / zustehe vnd zuerkennt werden müsse.

Vnd weiln in diesem orth sonderlich das Compromiß auff ein Anzahl der LandtLeütthe / etwa darumb angezogen wirdt / daß darauß erscheine / Welcher gestalt die Landtschafft in strittigen Sachen der Landts Fürsten / ihre authoritet zu interponirn macht habe : So ist doch hierauß zuschliessen / wie wenig zu diesem Intent das angezogne Compromiß, vnnnd alle andere dergleichen / vor vnd nachgehende allegata dienen können : weiln die Compromiß kein Iurisdiction, sondern das widerspiel præsupponirn. Oder aber es müste dem Bericht nach / auch dem König in Hungern / dem Bischoff von Passaw vnd Freysing / hierdurch ein authoritet vnd Iurisdiction im Landt / vnnnd neben der Landtschafft einzuraumen sein.

So

So ist auch nie vngebräuchig / sondern im Reich/
so wol bey Gbur vnd Fürsten / als dem hochlöblich-
sten Hauff Osterreich / ex speciali Privilegio, vnd son-
derm Regal bekommen / daß bemelte Gbur Fürsten/
Erzhertzogen vnd Fürsten in ihren Sachen ihre eygne
Räth vnd LandtLeuth nidersetzen / vnd vor denselbigem
Recht geben vnd nehmen mögen. Daß aber hierdurch
solche Räth / LandtLeuth / vnd Landtschafften / wider
pur lautere Willkubr vnd wolgefallen / ihrer Her-
schafft / eynige Iurisdiction, administration, oder der-
gleichen Herrligkeit im Landt ihnen zumessen wolten/
oder köndten / ist bey den Ständen / Rähten vnd
LandtLeuthen / nie gedacht / noch gehört worden.

Betreffend ferzer den Punctum von Kayser Friderico,
ist leicht zu glauben / daß sich derselbe sampt Her-
zog Albrechten / des Landts Regiments halber / bey des-
nen Ständen gezimmender massen angemeldet habe.
Dann anderstwo kan vnd mag ein Erb-Herr / es seye
vmb die eygne ihm angefallene Regierung / oder vmb
die verwalting zu thun / sein vorhabend Gubernium
nit notificiern: Wie dann solches jederzeit durch auß-
geschriebene Täg der Huldigung / fürforderung der
Ständt / Mandata, oder andere Intimationes beschicht.
Daß aber die Ständt bemelte Kayser Fridericum con-
ditionirt, vber die merita causa, Privilegia, Testamen-
ta, gleichsamb ein Erkandtauff fürgenommen / selbst
Landts Statuta gemacht / mit andern Königreichen
vnd Landen sich verbanden; vnd also den modum ex-
cediert,

G

cediert,

cediert, vnd dardurch mit ihrem Herrn vnd Landts Für-
sten/ in der beschwerlichsten Händel einen/ wie der Ber-
richt meldet / gerabten: daß ist ein gar vndienstliches
Exempel/ zu desß Berichts Intent; darauß man nit ab-
lein keinen klaren fueg/ oder ruhiges herkommen schließ-
sen köndte / sondern ehe vnd zuvor man wüßte / ob der
Kayser/ als Herz/ oder die Landtschafft / als Vntertban-
nen / hieran zu viel vnd vnrecht gethan hetten / so müßte
man in so klarem Contradictorio, bey der allgemeinen
Richtschnur / quod præsumptio sit pro Magistratu,
verbaren. Außß wenigist geben die Historien / das
Fridericus mehrers seine Landts Fürstliche Executio-
nes, als etliche opponenten ihre Intentiones volnzo-
gen / vnd entlich behauptet haben. Wie dann auch die
Landtsständt dieses vnwesens nit cynig gewesen / vnd
vnter andern sich befindet/ daß Herz Georg von Puech-
haimb/ Herz Rudiger von Starenberg/ vnd Haiden-
rich Truchsess / König Friderici Rätb / wider Ulrichen
Eisingers auffwigung etlicher Ständten / nachfol-
gender gestalt geschrieben: Ob jemand an euch begern/
oder euch erfodern würde / zu einem Landtag zu kom-
men/ Empfehlen wir euch von wegen vnserß gnedigsten
Herrn/ daß ihr euch solches nit annehmet / noch zu sol-
chem Tag kommet / ohne vnserß gnedigsten Herrn wiß-
sen vnd willen/ als ihr dessen von Glübdt wegen / seiner
Königl: Würd: schuldig seyet.

Von seiner / vnd nit der Ständt ihm auffgetrag-
nen

nen oder zuerkandten Vormündt, vnd Verbabschafft /
schreibt Kayser Friderich an die Ständt in Osterreich /
selbsten also : Nun seyndt wir rechtlicher Vormünd
vndd Verbab vnser obgenandten Vettern König
Ladsla / nach altem herkommen vndd standt des Haus
Osterreichs.

Der Osterreichische Historicus von dieser Erb
schafft schreibt also : Fridericus ist von Alberto dem
fünfften / seines Vattern Brudern / so dazumahl ein
Herz ober Osterreich war / seinem Sohn Ladislao,
welcher nach des Vattern Todt geboren / zu einem Ver
haben verordnet worden / vndd that das Landt Oster
reich mit Elisabeth des Pupillen Mutter / zugleich ver
wesen / biß auff das Jahr Christi 1457. In welcher
Zeit / als der Pupill erwachsen / vbergab er durch an
treibung der Landtständt (schreibt der Historicus)
dem Ladislao beede Landt Osterreich.

Ein anderer Historicus schreibt also : daß König
Ladislai Mutter ihren Sohn / sambt der Hungerischen
Cron / dem Kayser Friderich geliffert. Vnd ob wol sol
ches nit zu gleich von allen Historicis angezogen wer
de / so seye doch gewiß daß der Junge Prinz hochge
dachtem Kayser Friderico zugebracht sey worden : Als
welchem die Tutel vnd das Gubernio in Osterreich ge
bürt hat.

Auß welchem allem erscheinet / daß der Kayser
G ij Friderich

Friderich mit seiner Verhabschafft nit also/wie der Bericht will / dependirt; sondern sich seines angebornen Landtsfürstlichen Rechtens gebraucht; die Landtschafft aber gar kein Administration gehabt habe.

Zum sechsten General Puncten vnnnd Behelff / der im Bericht prætendierten Intention, würdt allegiert der Ständt versammlung vnnnd Landtag zu Wienn/nach absterben Ladislai/allda sich Kayser Friderich vmb die Succession absolute angemeldet habe; mit dem er bieten: daß er sich mit seinem Brueder Herzog Albrecht / vnd seinem Vetter / Herzog Sigmundt / ihrer Erblichen Gerechtigkeit halben / vergleichen wölle: vnnnd wo das nit sein möchte / wölle er es kommen lassen / auff die Landtschafft vnd anderstwo / vnd wie gebräuchlich sein solle: neben anerbottenem Perdono dessen/so füruber gangen/vnd offerierten confirmation der Freyheiten. Dargegen hetten Herzog Albrecht / vnd Herzog Sigmundt / auch ihre Gerechtigkeit eingewendet / vnd begert / Kayser Friderichen nit zu zulassen / ehe er sich mit ihnen verglichen hette.

In gleichem / habe die verwittebte Kayserin / vnnnd König Ladislai Schwester Mann / Herzog Wilhelm zu Sachsen / Item die Böheimbischen Gesandten / auff Kayser Friderichs seitten / ihre habende Spruch angebracht: darauff die Ständt / nach allerhand erwegung/sonderlich/daß die gütige verglichung
nit

nit verfangen wöllen / die Burg zu Wienn besetzt / den
Kaiser / Kaiserin / vnd Erzhertzogliche Personen vnt-
terschiedlichen in der Stadt losiert / biß die vergleichung
erfolgt / darinnen Erzhertzog Albrechten das Landt ob
der Enns / auff drey Jahr lang zugetheilt worden / mit
dem anhang: Da sich die Fürsten in denen drey Jahr-
ren nit völlig vereynigten / daß die Landtschafft noch
mahlen die Gütigkeit versuechen / oder da das nit sein
möchte / mit rechtlicher erkandtnuß / darbey es gänzlich
zuverbleiben / fürgehen solle.

Vnd als Anno 1463. Hertzog Albrecht mit Todt
abgangen: Haben Kaiser Friderich vnd Hertzog
Sigmundt bey denen Ob- vnd vnter der Enns / durch
die Ständt angestellten Landtäggen / die Ständt der
Succession halber ersucht. Darauff sich die Ständt
pro Friderico, als des abgestorbenen Hertzog Alberti
Brueder / erklärt: doch daß sie / als getreue Vnterthan-
en / vnd was ihnen verhaißen / gehalten werden solle.
Also daß Kaiser Friderich zum drittenmal die Guber-
nation von der Landtschafft begert habe.

Hierauff würdet erholet / was oben angeregt: daß
nemlich die anmeldung der Succession, die vergleich-
ung der Landtsfürstlichen Personen / auch gar die
Compromissa in ein getreue Landtschafft / denen
Landtsfürsten nicht allein nit präiudicierlich; sonder
auch rühmblich vnd wolanständig seyen. Ist auch
nichts neues / daß zwische strittigt / sonderlich so hohen
G iij Par

Parthenen/die Einnehmung der Possession, auß eyge-
ner Willkür präcaviert werde: wie solches außtruck-
lich in der Historien zu finden: Da aber hieben/vnd
in solcher verwirter coniunctur, die Stände sich et-
was mehrers/als ihnen etwo gebühret/angemaß bet-
ten: Kundte solches eben so wenig/als das nechstvör-
gehende Exempel/für einen gebrauch/oder gute ge-
wonheit angezogen werden. Zumahlen der Bericht
selbst an Tag gibt: Daß Kayser Friderich den Stän-
den ein Perdono des vorigen Vorlauffs angeboten.
Welches nichts anders ist/als ein anzaigung ihrer vn-
befugten attentaten, vnd des Landtsfürsten Contra-
diction.

Es ist aber/nach außweissung der Historien/auch
nicht so gar genaw für des Berichts Intention, mit die-
sen Landttagen/vnd angehengten Dispositionen, so von
der Landtschafft beschehen sein sollen/zugangen.

Dann erstlich/wegen des Interregni, meldet die
Histori so viel: Herz Ulrich der Enkinger/der von
Schwabenberg/der von Maidenberg/vnnd der von
Walsee/brachten dannoch von dem Römischen Kay-
ser/vnd den zween Fürsten zu wegen/daß man ihnen
empfehle die Regierung/vnkt auff einen künfftigen
Landtag.

Wegen des Landtags/meldet die Histori weiter
diese

diese Wort: desselben Tags haben die drey Fürsten/
Herz Fridrich der Römische Kayser/ Herzog Albrecht
sein Brueder / vnd Herzog Sigmundt ihr Vetter/
nach bitt der Landschafft / außgeschrieben ein
Landtag gen Wienn/auff St. Florians Tag: vnd je-
der Fürst schriebe insonderheit den Landtleüthen: Vnd
ihrer Brieff Innhaltung was also: Daß dieselben
Landtleuth sollen rathen vnd helfen / sie/ vmb erbliche
Gerechtigkeit oberein zubringen.

Der fast allenthalben im Bericht angezogene Hi-
storicus meldet selber: Daß die Osterreichische vier
Stände / nach Wienn / auff St. Florians Tag/durch
den Kayser / seinen Brueder Albertum, vnd Vetter
Sigismundum, zum Landtag beruffen worden.

Item schreibt er: Als die Fürsten / ihre Differenz
dem ganken Landtag zu decidiren vertrauen wöllen/
ist die Landschafft sehr angestanden / ob sie solches
anerbiehten mit genuegsamer gebühr auff sich nehmen
möchte: doch endlich auß Herzog Ludwigs in Barren
Rath / bewegt / haben sie sich deß Compromiß vnder-
wunden / wo ferren durch Brüderliche Composition,
deß Streits kein endt kundte gemacht werden. Vnd
ist endlich durch einhelligen Consens der Fürsten / der
weg der vereynigung getroffen worden.

Auß welchem allem zusehen / daß diese ErbHerren
vnd

vnd Fürsten selber die Landtäg angeordnet / auch son-
sten mit nagelsbrait von ihrer Fürstlichen præmi-
nenz gewichen: Hergegen auch die Landtschafft nit an-
derst / als gützig / Väterlich / vnnad mit gnedigstem ver-
trauen tractiert haben.

Der Bericht schreibt zwar die Action vnnad An-
kunfft des Kayfers / vnd der Fürsten / gar schlechtlich /
vund als wären sie / gleich wie gemeine Partbeyen vnd
Prætenten / zu denen Ständen erschienen: Die
Histori aber / meldet viel anderst hievon.

Vnd erstlich von Herzog Albrechten vnnad Sige-
mundt / daß die waren ains / vnd betten als bey 1500.
Pfarnden / die lagen enthalb des Wienerberg in den
Dörffern.

Item / ehe / wann sich der Kayser / mit seiner Gema-
hel / gebn Wienn fügten / mußten ihme baide Fürsten /
die Burger vnnad Landtleuth versprechen / daß sie die
Soldaten in die Stadt nit wolten lassen / vnd als das
geschach / erst zug der Römische Kayser mit seiner Ge-
mabel gen Wienn / die mit d. m. Hailthumb / vnnad der
Procell löblich empfangen worden.

Item / die Landtleuth thäten wol acht Wochen sol-
chen fleiß / daß die drey Fürsten / in dem Marschalck-
haus: zu einander kömen / vnd darnach giengen sie gebn
Hof in den Sagret, vnd theilten daselbst die Glainoth.

Item:

Item: Am Montag nach St. Veit/ lieffen beide Fürsten/ Herzog Albrecht/ vnd Herzog Sigmund/ das Thor bey St. Ziboldt/ vnd bey der Burg auff/ haben/ vnd brachten ihr Volck in die Stadt: das endet der Kayser/ wider die Fürsten/ vnd ließ alle Gassen vnd Häuser bey seiner Herberg besetzen/ vnd die Stadt namb auff 200. Söldner, dem Kayser zu dienst.

Item: der Kayser wolte auch darumb von dannen gezogen sein/ die Landschafft aber/ vnd die Stadt/ müßten sich fast/ vnd baten den Kayser länger zubleiben.

Auß diesem abermal erscheinet/ daß sich die drey strittigen Fürsten/ vielmehr ihrer Hocheit/ als die Landschafft einer Administration vnd sonderm Auctoritet, gebraucht haben.

Der sibende Punct trifft an die Zeit / nach Absterben Maximil: I. allda der Bericht/ nach langer aufführung/ was von des verstorbenen Kayfers Räte/ wegen ihrer Manst: hinterlassenen Disposition, Item/ von der Regierung/ wie auch von der vnter Osterreichischen/ vnd Steyrischen Landschafft/ an das Land ob der Enns/ geschrieben worden: vnd daß doch endlich daselbsten/ wegen abwesen vñ weiter entessenheit der angehenden Erbherrschafft/ ein Ordnung gemacht worden: deren von Geist/ vnd Wellichen pariert, solche von der Erb-Herrschafft nicht auffgehebt/ noch

noch gestrafft; sondern vielmehr / mit confirmierung der
Freiheiten / vnd bescheinter auffnehmung der Raittung
von den eingenommenen Sammergefellen / ratificiert
worden.

Es kan aber der Bericht / bey so klaren wissentli-
chen Sachen selbst nit verhalten / daß baide Erb-
Herz vnd Landtsfürsten / nemblich König Carl / vnd
Erzherzog Ferdinandt / den Excess, so fürgangen / vnd
darumb es in allen Discursen zu thuen ist / keines wegs
Passiert / noch vngeaiffert gelassen haben. In deme ih-
nen denen Ständten / oder ihren Abgesandten / mit run-
den truckenen Worten verhebt vnd verwisen: Daß
sie an die Nutz vnd Ständten / Gericht / Obrigkeit / vnd
andere Regalien / ihren Fürsten vnd Herrn zugehörig /
auffer ihres Rahts / Handt angelegt; auch die Form des
Regiments / so von Weilandt Kayf: Mayst: für gut
angesehen / auß etlicher engenem Gewalt verwandelt
haben.

Auß welcher des Berichts engenem Confession, mit
mehrern bedacht zuschlüssen / Ob auch die Administra-
tion des Landes / ja / ein eynig oberzehltet Werck vnd
Regal, der Landtschafft / nach absterben eines Landts-
fürsten / biß zu würcklicher antretung folgenden Erb-
Herzns / vnd gelaißeter Huldigung / Juste vnd gebüh-
re (wie das Thema, Titul, vnd Propositum des ganzen
Berichts ist) so baide angehende ErbHerz / per ex-
pressum widersprochen.

Der

Der Bericht aber extenuiert diesen verweist mit deme/ daß die Erb-Herrschaft allein diese Ursach darzu gesetzt habe: Weil der verstorbene Kayser/ in seinem Testament ein anders verordnet: darauff erscheine/ wann es auffer dessen gewest wäre/ daß sonsten die Landschafft gar nit vnrecht an ihrer Ordnung gethan hette. Wie dann auch damahlen die Landtsfürsten keinen Bericht der Landschafft alten herkommens/ gehabt.

Hierauff weist man den Bericht / auff oberzehlte Wort: Daß nemblich das Testament zwar eine/ aber nit die eynige / noch die fürnembste Ursach gewesen/ daß die Erb-Herrschaft / welche vielmehr die Gerichte/ Obrigkeit / vnnnd andere Regalia Principis, neben der noch in Lebzeiten ihrer Mayst: gesetzten Form / des Regiment's allegiert vnd geandet / der Ständt anmassung empfunden hat. So hat auch die Landschaffe zu ihrer entschuldigung/ damals kein Wort von diesem alten herkommen gemeldet; sondern mit der blossen guten Intention, auch vnoerbhofften außwendigen gefahr/ vnd inwendigen zerrittung/ sich entschuldiget.

Zu deme/haben höchstermelte Erb-Herrn/auch nach gethaner entschuldigung der Ständt / in auffhebung vnd cassirung obgemelter angemasten Administration anstruckentlich continuiert: alldieweiln sie alsbaldt ihr vollmächtiges Regiment noch vor auffgenommener

Erbuldigung würcklich bestättiget / vnd wider die at-
tentierte Administration außstruckenliche Mandata
aufgeben lassen. Wie eines vnd anders / die getrewen
Ständt bey ihren Actis wol werden zu finden wissen.

Darbey wol in acht zunehmen / daß man / laut selbi-
ger Acten, die HauptVrsach der ergangenen Vrtheil/
vielmehr in dem Inspruggerische Libello fundiert, wels-
ches ein perpetuirtes / vñ von den Ständen allezeit sehr
hochangezognes Werck vnd Statutum ist. Also / daß so
lang die nun mehr hierauff fundierte Landregierungen /
vnd biß anhero zu billichem der Ständt benügen conti-
nuierte Gubernationes in esse, vmb so viel weniger
auch die Ständt anjeko befügt / sich einer solchen Ord-
nung vñnd mutation, wie damahlen strafflich besche-
hen ist / anzumassen: wann gleich kein Testament vor-
handen / vnd die ErbHerrschaft / oder jemandes ande-
rer von ihrentwegen / nit in dem Landt wäre. So doch
anjeko vil anderst beschaffen: weil das Landt mit einer
anwesender / so wol Erb- als geuolmächtigte belehneten
Herrschaft respectiue vnwidersprechlich versehen ist.
Das aber der getrewen Ständt / will / mainung / bitt
vnd begehren allezeit gewesen / daß die Landtsfürstli-
che angeordnete Regierung / vnd nachgesetzte Obrig-
keit / dem Landt / vñnd der Herrschaft zum besten / in ih-
rem esse verbleiben / vnd auffzutragende fall continui-
ren solle: Das bringen ihre eygene / vor hundert Jahr-
en vbergebene petita klar mit sich. Dañ also Supplicium
die

die fünf N: S: Lande / Anno 1510. an höchstermel-
ten Kayser Maximilianum: Die Landtschafft lassen
sich sammentlich beduncken / daß Kayf: Mayst: vnnnd
ihrer Mayst: Enicklen / vnnnd ihrer Gnaden Erben/
auch Landen vnd Leuthen / zu Ehr / auffnehmen / wol-
fabrt vnd gutem / damit auch die Kayf: Mayst: vnd
ihrer Mayst: Enickel / vnnnd ihrer Gnaden Erben bey
denen Landen / vnnnd hinwiderumb die Landt bey ihrer
Mayst: vnnnd Gnaden Erben bleiben möchten / nichts
fürträglicher / ersprieslicher / noch nutzlicher / auch ihrer
Mayst: vnd Gnaden / vnd der Landt Feinden / vnd wi-
derwertigen / nichts erschrocklicher sein köndte / dann ein
auffrichtig / gut vnd ordenlich Regiment / mit Landt
Leuthen / auß deren Landen / zu sampt einer ordentli-
chen Kanzley / auffzurichten / vnd an einem gelegenen
Orth im Landt zu halten.

Item / dieses Regiment soll alle Sachen vnd hand-
lungen / so ihrer Kayf: Mayst: oder / da es zufäl-
len káme / für ihrer Mayst: Enickel / vnnnd Erben /
als nachfolgendt recht vnnnd natürliche Erben / vnnnd
Landtsfürsten zu wenden gebühren / zu sampt andern
der Landt nothtürfften / mit dem besten erwegen / fürses-
hen / erledigen / abschneiden / &c. Item (welches noch meh-
rer / wegen klarer continuation der Regierung / vnnnd ih-
res Gewalts zu mercken ist) haben die Ständt das
mals weitthers gebetten / also: Desgleichen vnnnd
H ij zuvor

zuvor an / wann es / wie ob stehet / zu fällen
käme / daß alsdann die vom Regiment / nach gelegen-
heit der Sachen / das Sammerguet anzugreifen / zc.
den Landtschafften samptlich vnnnd sonderlich auffzu-
bietten / vnd all andere Landtsachen mit dem besten zu
handlen Macht vnd gewalt haben sollen.

Hieraus erscheinet ja klärlich / daß der Ständt ei-
nes vnd andern Landes / gedancken nie gewesen / auff
zutragende fäll / vnnnd abwesenheit der Herrschafft / biß
zu der Erbhuldigung / sich selber einer Landt admini-
stration anzumassen; sondern daß sie ganz klar vnnnd
auffrichtig für die gröste richtigkeit vnnnd sicherheit ge-
halten / daß auff zutragende fäll / nit allein Maximi-
liani, sondern Caroli vnd Ferdinandi, vnd ihrer Erben /
die nachgesetzte Regierungen / so ohne das dem Landts-
fürsten vnd seinen Erben geschworen / alle Landts not-
turfft fürsehen / dirigiren / vnd abhandlen sollen.

Daß ist nun die Ursach / warumben nit allein we-
gen des Testaments / sondern der Constitution Maxi-
miliani I. (zumahlen solche / auff der Ständt engenes
begehren erfolgt) die darwider angemaste neue Lands-
Ordnung / geklagt vnd gestraffet worden. Auff solches
Fundament lendet sich Kayser Maximilianus in seinem
Testamento selbst / alda er also disponiert: Daß sein
Regiment / auch der newgeordnete Hofrath / mit allen
dingen / wie er mit den Außschüssen seiner Länder zu
Insprugg

Znsprugg beschloffen vnnnd auffgericht habe / in Würden/Handlung/ vnd Expedition bleiben / auch demselben gehorsamb beschehen solle.

Dahero dann erfolgt / daß auff ableiben Kayseris Ferdinandi / hochlöblichster Gedächtnuß / vnnnd allen nachfolgenden Landtsfürsten / so eben hochbenannten Kayseris Maximiliani Vhrenickel vnnnd Erben gewesen / da gleich der Todtfall sich aussere Landts begeben / auch der ErbHerz nicht im Landt / vnnnd zur stelle gewesen / niemandts auß den Landtständen an solche Administration der Landtschafft gedacht; sondern mit höchstem Respect von Landt vnnnd Leuth / auff solchen ErbHerzen acht gegeben / von dem ErbHerzen der Regierung/vnd LandtObrigkeiten Iurisdiction excitiert, ihnen die Iustitia vnd Landtsnotturfft zu administriern anbefohlen/auch wol Gubernatores verordnet: vnnnd in Summa die Hochheit des Regimentis / alsbalde durch den ErbHerzen/auch noch vor der Huldigung / an die Handt genommen/vnd exerciert worden. Darvon viel tausent Actus, rescripta, Process, vnnnd dergleichen vorhanden.

Derohalben das Argument gar vbel bestehet: Wann nemlich das Testamentum Maximiliani, nit im Weg gelegen/daß die Landtschafft / mit ihren angemaßten Ordnungen / nit vnrecht gethan hette. Dann diß orthts nit so viel das Testament/als/wie obgemelt/
die

die Constitutio viva, so ihre Mayst: für sich / vnd ihre Erben / mit ihrer Nider- vnd Ober-Österreichischen Landtschafftten vollmächtigen Außschuß / für löblich / fruchtbar / nothwendig / vnd für guet (also lautten die formalia) fürgenommen / bedacht / abgeredet / bewilligt / beschloffen / vnd zu gesagt haben / zu consideriren ist.

In ansehung dessen / der Bericht viel besser argumentirete, wann er gesagt hette: Wann gleich das Testamentum Maximiliani primi, nit im weg gelegen / so hette doch die Landtschafft mit ihrer damals angemasten Ordnung / solchem Statuto nit fürgreiffen sollen. Vnd da dieses special Statutum, auch nit in rerum natura wäre / so lassen doch weder Geist- noch Weltliche / weder Kayser noch Fürstliche / weder gemeine / noch Lehenrecht / die Landt Regierung / so das höchste Regal / niemandt als dem Landtsfürsten zu / vnd denen er solche vertrauet hat.

Wie dann solchem zu folg / die Iuramenta, so bey denen Erbhuldigungen / von den Regierungen / vnd andern Tribunalibus vnd Collegijs gelaiestet vnd auffgenommen werden / nit nur denen damals lebenden vnd Regierenden Landtsfürsten; sondern zumal auch ihren Erben geschehen / wie notorium.

Inmassen dann die Landtschafft / so baldt sie nach Maximiliani Tode / vnd auffgerichter ihrer Ordnung /
sich

sich eines besseren bedachte / gegen denen weit entseffen
nen angehenden Erb Herrn / auff daß demütigste endtz
schuldiget / vnd dero abgeordneten delegiert vnd subde-
legierten Commiffarien / hoch vnd geringen Standes /
gehorsamblich pariert; ja gar an statt ihrer hochgeehr-
ten Principalen / das Erb gelübt præliert, sich auch in
solcher entschuldigung / mit nichten deß vorgegebenen
herkommens einer Interim Administration, gebraucht;
sondern außtrucklich vermeldet / daß sie deß Gemühts /
oder Willens nie gewesen / sich etwas zuvnterstehen /
oder zuvnterwinden / da nit das Regiment in Osterreich
in Tyrsal erwachsen / vnd im Landt Böhaimb ein
öffentliche fôhd vnd Absag von etlichen Leüthen ergan-
gen wäre.

Dahero kan denen pretendirenden / der von ihnen
allegierte Revers / zu ihrem Intent disffals desto weni-
ger behilfflich sein; weil darinnen nirgends zu finden /
daß man ihnen die angemastete Interims Admilstration
guet gehaißen; sondern sie allein versichert worden / daß
ihnen nit præiudiciren solle / daß sie ihrem Erb Herrn
nit selbstn Persönlich die Erbhuldigung gethan / son-
dern durch plenipotentiaris Commiffarios, vnd zwar
nur subdelegatos, von ihnen damals auffgenommen
worden. Vmb so viel desto gefährlicher ist sich auff
den vngleichen Bericht zuverlassen.

In dem Berichte wil zum achten starck behauptet
werden /

werden / daß ob wol nach ableiben Kayfers Mazimilia-
ni I. Erzhertzog Ferdinandt / bey antrittung seiner Re-
gierung ein Straff fürgenommen: So seye es doch nie
so vast wegen angestellter Ordnung / als anderer mehr
verbrechen; Nemblich hinder Schlagener Kayserlicher
Schreiben / schimpfflicher Reden / Münz anmassung /
schimpfflicher Tractierung der Råth / verweigerung der
Erbhuldigung / zc. beschehen. Item seyen die Verbre-
cher nit von ihrer Mayst: sondern von der Regierung /
fürnemblich auff vilgemeltes Testament / verklagt wor-
den: dergleichen im Landt ob der Enns / vnnnd andern
Landen / da gleichsfals die newe Ordnung gemacht
vnd gehalten worden / nit beschehen; vnd deswegen sich
auff den gegenwertigen fall / da vorderist weder Testa-
ment / noch solche vergleichung / wegen Continuation
der Regierung vnd Aempter vorhanden sein / nicht zie-
hen lasse.

Hierauff ist allbereit zimlicher Gegenbericht bes-
schehen. Vnd ob wol Kayser Ferdinandus ganz weis:
vnd mildiglich gebandelt / daß er nit mit durchgehendem
rigor, wider die jenigen / so etwo der newen Ordnung
sich theilhaftig gemacht / verfahren: Sintemalen auch
ihro viel mit vnwissenheit / böser Information, guter
aufrichtiger Intention, auch folgender vnwaigerlicher
submission, billich für entschuldigt zubalten gewesen.
So ist doch nit ohne / vnd kan es der Bericht selber nit
gar in abredt sein / daß die Vrtheil / welche nit nur ober
etliche

etliche Personen; sondern den beklagten theil / einer
ganzten Landtschafft / samendt vnd sonders ergangen;
vnter andern auch diese lauttere / klare wort / Rationes,
vnd sondere Ursachen des Sentenz in sich halten thuet:
Nemblich / das ihnen nit gezimbt / sonder versamlungen
zu machen / 2c. das Regiment der Verwalt. vnd Regie-
rung zuentsetzen / neue Landtsordnung auffzurichten /
Kay: M: auch Fürstl: G: Cammerguet einzunehmen /
die haimblichkeit ihres einkommens zuerlernen / dasselb
auff erfordern vorzubalten / die Pfleger vnd Umbeleuth
in Ahdspflcht zu nehmen / in Handlung meri Imperij
sich einzulassen / 2c. ohne Befelch zu handeln / 2c.

Vnnd ob wol die Anlag nicht von ihrer Fürstl:
Durchl: sondern von der Regierung beschehen; so
ist doch die Regierung anderst nit / als von wegen ihrer
Durchl: die sie repräsentiert, belaidiget / vnnd die be-
klagten / in ihrer Fürstl: Durchl: Poen vnnd Straff
verurtheilt worden. Wie dann ihre Fürstl: Durchl:
in dem folgenden Gnadtbrieff so viel vermelden; Das
der fräuel / muthwillen vnd ongehorsamb / wider ihre
M: vnd Fürstl: Durchl: begangen worden seye: sich in
allem auff die hernach sub litera D. angehengte Copen
der damals ergangne Vrthel / referirendt. Das aber dis
Vrthel sich auff gegenwertigen fall / da vorderist weder
Testament / noch solche vergleichung / wegen Continua-
tion der Regierung vnd Aempter / vorhanden sein / nit
ziehen lasse: ist billich zu hoffen / das es die getrewen
I ii Stände /

Ständt / dahin nicht werden kommen lassen / daß man
von solchen betrübten Exempeln viel reden müsse.

Weil es aber im Bericht selbst / so offte auff die
Paan kompt; so würdt darauff zwar hernach ange-
deüttet werden / daß sich ja nit allein dieser fall / sonder
auch vnter allen angezognen Exempeln vnd fällen / kein
eyniger zu dem prætendierten Intento, vnd auff jehzi-
gen Statum reyme. Aber in jehigem particulari, würdt
dißmals allein so viel in specie vermeldet / oder vielmehr
widerholet / daß der angegebne Actus nit allein im Tes-
tamento berube; sondern / daß die anmassung / dar-
rumben ein ganzer theil der Landtschafft beklagt wor-
den / wider die wissentliche Iura Principis (die keines
Testaments / oder vergleichung bedürffen) in specie
aber / wider das perpetuierté Statutum Maximilianij,
vndd aller Ständt einhellige klare / hieoben erzehlte
Meinung / Intention, bitt / vndd Acceptation, bey den
auffgerichteten Libellen zu Augspurg vndd Insprugg / bes-
schehen. Dahero vnwonnöhten / Ob wol in Nothfall
auch ein Testamentum Ferdinandi primi, vndd viel
leicht noch mehrere vorhanden / welche maß / ordnung
vndd anweisung geben / wie die gestragge / vnnterbroch-
ne Regierung / von Person zu Personen / auff einander
stammen vndd folgen solle; Obwolen auch die Kay-
serlichen Lebenbrieff / darinnen die jehige Erb: vndd geuolmäch-
tigte Herrschafft mit Namen benennet / der Inhab-
nung / messung / Regalien / Regierung / vndd Continui-
rung /

daß mit Veränderung deß Landes / auch die officia experiert, anbefohlen.

Hiebey nimbt man auß dem Bericht für bekant an / daß nach Kayfers Ferdinandi primi ableiben / sich kein fall zu der Landtschafft Administration begeben. Dahero dann auch die Intention (Nemblich / daß biß zu præstierter Erbhuldigung / welche jedes falls ein geraume Zeit angestanden / der Landtschafft die Administration gebühre) gar zu Boden sincket.

Daß aber solche der Landtschafft Administration, auch darumb unterlassen worden / daß die junge Herrschafft noch in Lebzeiten fürgestellet / auch zur Regierung gezogen worden / vnd anwesendt gewesen / das befindet sich nit mit allen. Dann diese fürstellung zum Erb Herrn vnd Regenten / ist mit keinem / als Kayser Matthia hochseeligster Gedächtnuß geschehen. Kayser Maximil: II. ist nit allein außser Landes gestorben; sondern sein Sohn vnd Successor ehe / vnd zuvor angefangen im Landt zu regieren / als er darein kommen / vnd die Erbhuldigung auffgenommen: Welche nach ableiben Kayfers Maximiliani / im Landt vnder der Enns / vast ein Jahr / Ob der Enns aber / zway Jahr hernacher erst erfolgt ist: Inmittelst aber / vnd als baldt nach dessen ableiben / der Successor einen Landtsfürstlichen Gubernatorn, Erz Herzogen Ernestum, ohne einige contradiction verordnet hat. Vnd wann

es.

es endlich an deme läge/dasß der Successor, noch in lebzeiten des Antecessoris, zur hand/vnd zum Regiment gezogen hab werden müssen. So ist bey jeko anwesens der Königl: Mayst: Herrn Ferdinandi desß andern/ onfers Gnädigsten Herrn/ diese condition nicht weniger/ als am vorigen/ verificiert. Dasß aber Kayser Mattheias/wie auch vorige Herrschafften/ ihre nachgesetzte Regierung/ theils bestättiget/ theils von newem ersetzt: Ist für der Landtschafft Administration kein bebelß; noch darauß zuschlüssen/dasß biß auff solche besstattung/die Regiments Sachen in der Ständt handt fallen sollen.

Da auch die prætendirende denen Sachen / vnnnd dem herkommen besser nachdencken wöllen; hetten sie gefunden / dasß allerhöchstermelter Kayser Mattheias (welcher doch die Ständt mercklich contentiert; vnnnd deme/ wie der Bericht meldet / die Ständt die Cession erworben) alsbalde / nach empfangener Cession, vnnnd lang vor beschebener Huldigung/nicht allein die Regierung vnd Cammer/ sondern auch den Landtmarschalck vnter / vnd den Landts Hauptman ob der Ennsß / provisorie vnd würcklich bestättiget: Weiln / (sagt Kayser: damals König vnd Erzherzog: Mattheias) in Decreto vlt: Iulij, Anno 1608. sich die Erbhuldigung noch etwas verziehen möchte / vnnnd ihre Königl: Würd: sich zuerinnern/dasß auch ihre Kayf: Mayst: vnd deroselben löbliche Vorfabren / auß angezognen Vrsachen/

Vrsachen/ vnd damit Inmittelst die Iustitia, eiten / als
den anderen weg ihren lauff habe/ vnd nit ersitzen bleibe/
auch vor auffnehmung der Erbhuldigung/
die Regierung/ vnd andere Mittel/ bis zu völliger Re-
solution, interim provisorio modo ersetzt haben. Das
ist kein alte Histori/ sondern ein frisches Exempel/ wel-
ches allein genug/ die ganze Information vnd Inten-
tion (Das nemblich von der veränderung/ bis auff die
Erbhuldigung / die Administration der Landtschafft
gebühre) bey allen getrewen Ständen suspect vnd
ungültig zu machen.

Es schließt Endlich der Bericht also: Wei-
len mit angezognen Actibus erwiesen/
das auff Absterben/ oder veränderung des Regieren-
den Landtsfürsten/ auch desselben hinderlassener Rätth
vnd Beamten gewalt auffhöre; vnd demnach die Ad-
ministration, bis auff folgende Huldigung/ jederzeit in
der Landestände Handt gewest; darmit auch Kayseris
Matthia Capitulation vberein komme; welches / als res
judicata weiter in keinen Zweifel könne gezogen wer-
den: So versehe man sich / das die Anno 1519. für-
genommene Ordnung, keines wegs in seßigen terminis
können gesperret / noch vnrecht gehaissen; sondern die
Landtschafft bey ihrer anordnung/ vnd Administration
der Iustitia, vnd andern des Landes notturfft / so lang
vnd viel zulassen seye / bis man sich der Erbhuldigung
halber/

halber / in einem vnd andern verglichen / die Privilegia,
vnd Alt herkommen / Recht vnd Gewonheiten / zuvor
realiter mit würcklicher abthnung der beschwörung /
vnd versicherung künfftigen vnterbruchs derselbigen /
exemplo maiorum, verglichen hat.

Hierauff ist nun Zeit / kurze Recapitulation vnd er-
innerung zu machen / daß durch keinen eynigen obge-
melten Actum erwiesen worden / daß die Administra-
tion, bey jekigem fall vnd termino, der Landschafft ge-
bübre / vnd ohne schmellerung der Landtsfürstlichen
Hochheit / vnd hergebrachter Possession, verstatet wer-
den könne. Dann ob wol es auch sonst / mit ein / vnd an-
dem erzehlten Actu vnd Exempel / weit andere umb-
stände vnd beschaffenheit hat / als im Bericht zu fin-
den / wie solches hieoben kürzlich erzehlt worden: So
stimmet doch derselbigen keiner / auch secundum narra-
ta des Berichts selbstn / mit jekigem statu rerum
oberein.

Dann Erstlich / ist Gottlob der Stammen vnserer
Allergnädigsten Herrschafft / nit abgestorben / wie mit
Hertzog Friderichen / Anno 1248. geschehen sein solle.

2. Weniger / die Landschafft an das Reich / einen
Administratorm zubegehren Ursach / wie sie damals /
vnd folgendts tempore Ottocari, an statt der prätendi-
renden administration, fürgegebener massen gethan
hat.

R

3. Co

3. So ist es aber auch anjeko nit darumb zu thun/
Ob vnd welcher gestalt der Landtsfürst mit gutem
Rath/seiner getrewen Landtschafft; sonder ob er / oder
die Landtschafft Regieren/vnd administriren solle.

4. So ist es auch nit zu thun/vomb zuordnung ei-
nes Mit Erb Herrn / wie tempore Ottonis beschehen
sein solle.

5. Weniger / ist anjeko die Frag / vomb bestellung
eines Vormünders/wie tempore Alberti vnd Ladislai,
oder vomb Mißhelligkeit vnd Zwyracht der Landtsfür-
sten selbstten / als tempore Ernesti, Friderici, Al-
berti, &c.

6. Vnd ist man auch endtlich nit in denen Termi-
nis, wie nach absterben Maximiliani primi, da kein
Erb Herr oder ihre Commissarij vnnnd Plenipotenten
noch im Landt waren. Ob wol auch dasselbe/wie sich im
Ausgang befunden / nit von nöhten gewesen. Dann
Gott lob / so ist vor/bey/ vnd nach begebenem jekigen
laidigen fall / ein vnwidersprechlicher / Natürlicher/
in specie belehnter Erb Herr zur stelle gewesen / vnnnd
noch / deme das Gubernament völliig / vnd absolute,
von dem / deme sonsten die nächste Regierung gebühret
hette/auffgetragen. Dannenhero aller widerige Pro-
cess desto bedenklicher/weilen viel weniger Ursachen
vorhanden/die Ordnung de Anno 1519. zu reallumi-
ren / als selbigen mals solche auffzurichten. Vielmehr
Ursachen aber anjeko/die parition vnd Erbhuldigung/
einem

einem gevollmächtigten Erb. Herrn // als damals gemei-
nen Subdelegatis, zulaiſten.

Vnd ob wol bey dieſem paſſu, der Bericht Konfers
Matthiae Conceſſion, tanquam Rem iudicatam, ſtarck
angezogen: So iſt doch vberall nichts von der Landt-
ſtändt Administration, biß zu der gelaiſteten Erbhul-
digung / darinnen zu finden.

Was auch berühret / daß hieby / wegen zimlich
ſtarcker vorgehenden Conditionirung der Erbhuld-
gung / gleichwol mit wenig / aber ſtarcken worten ange-
regt würdet: Iſt nit zu glauben / daß der angehende
Erb. Herz vnd Landts Fürſt / wider alt / löblich herkom-
men / auch ennigerley Freyheit vund Privilegien / die
Ständt beſchwären / oder dieſelbig auffrichtig / altem
gebrauch nach zu confirmiren / difficultiren werde /
Wann die Erbhuldigung zu der Zeit / wie ſich gebüh-
ret / vnd von Alters bey ihren VorEltern vnd Vorfor-
dern / fürüber gangen / auch volgen würdt. Was auch
dißfals für ein Manier, Ordnung / vntd pro exemplo
maiorum, von den getrewen Ständten gehalten wor-
den: Iſt von Zeit / zu Zeit / von fällen / zu fällen / män-
niglich kundt vund offenbar. Es bringen aber auch
nachfolgende / der Landtſchafft ob der Ennß / an Erke-
Herzog Ferdinandum dirigierte / gehorſamb iſte wort /
vnd erklärung / ſolches zu mehrer nachrichtung mit ſich:
Will aber E: Fürſtl: Gn. (ſagt die Landtſchafft)
K ij vmb

umb der Röm: Kayf: Mayst: theil/von newem Erb-
huldigung vnnnd Pflicht von vns haben; Sein wir in
vnterthänigkeit bereyt vnnnd ganz willig / die mit frö-
hem Gemüth zuthuen/ gar vnterthäniglich bits-
tende/Vns/wie ob stehet/entgegen Regierung/ Geo-
richt vnnnd Recht / nach Rath stattlich auffzurichten/
auch all vnser Mängl vnd Beschwärdt / nach zimlich
vnnnd billichen Dingen / zu wenden/vnd abzustellen/2c.
Also seynde Landt vnd Leütth/Herz vnd Vnter-
thanen/in Friedt vnd Ruhe beyeinan-
der verblieben.



COPIA



Erzhertzog Ferdinand
 den vrtel zwischen dem Regiment vnd
 der Landschafft in österreich
 So wider dz selb regiment
 gestanden seyn.

DEr durchleüchtigist großmechtigist Fürst/
 vnd herz Herz Ferdinand Prinz in hispani
 en/Erzhertzog zu österreich hertzog zu bur
 gund. 2c. vnser Gnedigister herz / sampt
 seyner. F. G. diser sachen halben sundero
 lichen geschwornē Ketten vñ verordnet Besizer haben
 in der sachen vnd Rechtuertigung / so sy zwyschen yr F.
 G. lieben herren vnd Anherren kaiser Maximilian hoch
 loblicher gedächtns/landthoffmaister Cankler / statthal
 ter Vñ Regenten/Der Niderösterreichischen land / vnd
 denen von stenden / so inen beystendng vñ anhengig ge
 weßt alles Clagez an ainem / vnd N dem tail der landts
 schaft des erzhertzogthümbz österreich vnder der Enns
 so ain neuē lännsordnung aufgericht vñ derselbē anhangs
 Antwurtern anders tails gehalten / auff flag / antwurt
 red wider red verhörung der eingelegten schriftenbrieff
 K iij aller

aller in recht eyn gebrachter vñ gübter hädlung/ besche-
den recht satz/genömen/bedacht/vñ gnügsamer grüntli-
cher erwegung aller sachen/gebabtē zeitlichem vnd tref-
enlichē rat/mit vortail erkät/dz dem vor gemeltē regimēt
nach absterbē weiland/Kayser Maximilian. 2c. sich der
regierung verwalting administracion/ zū vnderziehe vñ
zū vnderfachen auch denen so dem regiment anhengig
gewest bey zū sten wol gezimbt hab/vñ dz selbig/als ge-
trew diener vñ vnderthon schuldig vnd pflichtig gewest
laut gedacht weylät R. M. Libels zu Augspurg aufge-
richt zū Insprug bestetigt/vñ nach vormügen jr M. Tes-
taments vñ dem vorgemeltē tail der lantschafft der vere-
mainten länds ordnüg vñ im anhang / die beklagtē häd-
lungē vnd vngheorsam/mit kainē sūg gepürt/vnd insun-
derhait hab inē sament vnd sonder nit gezimbt/sich gegē
vorgenantē weiläd der R. M. verlassen regiment/wider
oberürt libell Confirmation/vnd testament in vngheors-
sam vnd auffrür zū begeben/vñ auff zū werffen in die ge-
maindē darwider zuerweckē sunder versamblüg zū ma-
chen. Sy der verwalting vnd regierüg zū entsche/newe
länds ordnüg auf zū richten. R. M. auch jr F. G. Camer-
güt einzünemē/vnd die haimblichkeit/ihres einkömen/zū
erlernen/auch R. M. über seiner M. vilfeltigs erfordre
dz kamergüt vor zū halte/die pfleger vñ amptleit in eids
pflicht zū nemen sich des münzhaus vñ zū münzē gwal-
tlich zū vndersten vnd darzū über gethone verpot über
dz blät zū richtē on pan vnd acht zū hädln meri Imperii
sich ein zūlassē des Regimēt offenlich angeschlagē brief
vilfeltig

vilfelig ab zu reysen vnd R. M. Brueff/Darin jr M.
sy zu Erbuldiglig ermät vñ erfordert/nit auß geschryt
noch verkünt worden solte zu verpietn den zeugmaister
auß zu treyben/vñ der artolorey sich zu vnderwindn/vñ
in ander weg on beuelch vñ sunst laut der klagn/dermas
sen zu hädlen vnderstanden besunder dz sy all sament vñ
sonder damit vnrecht gethan vnd mißhandelt habn/dest
halben sy in seiner F. G. straff vnd pen gefalle sein/vnd
sollen demnach die gedachten antwürter/den vorgegan
ten klagern/die erliten kosten vnd scheden/nach jr F. G.
messigung Vnd Taz abzulege/wider zukern/vnd zu be
zalen schuldig vnd nycht destminder seiner F. G. vnd
der selbn Camer procurator All vnd hegklich spruch die
ser sachen halben / auch anforderung des Camergüts
vnd anders vorbehalten seyn eröffnet zu der Newenstat
am. xxij. Tag Julij. Anno. 2c. xxij.

Wie wol auff die verhör vnd vrtayl so hez ergangen/der
F. G. wolgebürt vnd züstiend gegen allen / so sich also
freuenlich mütwillig vñ vngehorsam erzaigt/auch sunst
schwerlichen wider R. M. vnd Jr F. G. gehandelt/mit
straff wie bilich vrtel vnd recht geben hat / zu verfahren/
die weil aber ainem loblychen / fürsten wol anstet / sich
gegen seinen vnderthonen der gnetigkeit vnd gnaden ne
ben der gerechtikait zu gebrauchen/als dan bey den lob
lichen herren vnd fürsten von österreich alweg die senff
mütikait neben der miltigkait stat gehabt/demnach sein
sein. F. G. Als ain gnedigister lansfürst vnd herzn von
österreich seiner vorfordern füßstapffen nachfolgent /
auß

auff bewegender güt/ sych auch gegen seine vntertthonen
in diesem gegenwärtigen sal gnediglich finden lassen wil/
vnd besunder in gedenckung/dz sich seyn F. G. versicht/
dz ein grosser tail der antwurter diser handlung auß ain-
falt vnuerstand vnd durch ander böß praticcken verfiert
worden sein/demnach auß oberzelten vrsachen vnd gütli-
ger beweglichkeit/thüt hiemit sein. F. G. Den yetz gemel-
ten/die dyser sachen nit anfenger vrsacher beweger auff-
rörer/volzücher noch handler geweest/ sein fürstliche be-
gnadung / wil sy der peen vnd straff darein sy wiewol
schwerlich gefallen / begeben / in gnediger züuersicht / sy
werdñ sich füran wol redlich auffrichtlich vñ getrewlich
gegen ihren herzn vnd landßfürsten halten vnd erzai-
gnnd zü zeit nit mer yemantz andern dermassen vnnd so
hoch als beschehn ist verführen lassen / auch ire kinder/
fraynd/vnd nachkommen daran weisen daß sy sich ainß
erber getrewen vnd gehorsamen gemiets gegen ihrem
herzn vnd landßfürstn vnd fürgeschzten oberkaiten / be-
fleyssen/defß sy daan Gott vnd ihren fürsten von Natur
zü thun schuldig sein. Doch damit das übel nit vnge-
strafft beleibn/vnd je frommen auffrichtig vnderthonen
künstlichlich sich vor solcher oder dergleichen verführung
hüten vnd ihnen weiter von yemantz vrsach geben / die
bößhait außgetilgt werde / hatt. F. G. derselben kamer
procurator wyder die yenen so diser handlung vnd zwi-
trecht anfenger / beweger / vrsacher / auffrörer/volzue-
cher/vnd handler geweest/nach ihrem verdienen vnd ver-
schulden / wie sich gebürt vnd recht ist/ nach gelegenheit
solcher

folcher mißhandlung/ andern zu ebenbild zu straffen vñ
zu verfahren vorbehalten / das hat sein F. G. derselben
vnderthonen/ lassen anzaign / sein F. G. begnadung so
ihnen in disen fal mittailt / wissen zu halten/ vñnd sich
hinfüran bedechlicher vñd gehorsamer zu erzaign.
Act. loco et die vt supra.

I Hernach volgn die herren / so an der verhör des Ne-
wen vñd alten Regiments geseßen seind/ Die sich ange-
fangen am. x. tag Julij. Vñd also mit Klag antwurt
red vñd wider red gewerdt biß auf. Datum vt supra.

I Ferdinand von Gottes Genaden Prinz in Hispania /
Erzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Bur-
gundi.

Peter Bischoff vñd Triest groß kantzler Fürst vñd Simp-
Doct. Jeron. balbus probst zu preßburg Herz vñd mol-
peiß Herz. N. von Bern pfleger zu scherdingen Herz

(N. buthon. hofmeister des Erzhertzogen-

H. Hans Jacob vñd Landaw Ritter Her. N. Emericort
Doctor Peter Bongartner Rat do. Winckelhofer.
Hertzogs Wilhalm's von Bayern. (Kantzler zu Wirthe.
Doct. N. Scheurlin von Nureberg Do. weissenfelder.
(Rat Hertzog Wilhalm's vñd Bayern

I Darbey auch gestandn seind/ die nachgemelte Secre-
tari. Mary Trentsaurwein. Nicolaus Kapenhaupt.
N. Oeder.

I Hat die gschrifften Vñd vrtel hie vor gemelt gelesen/
L vñd

Vnd die weil nur die jrung zwitteracht vnd vnainigkeit
wie wir ein zeit herzwischen beiden tailen gewest / durch
seiner F. G. hehgen verbör vnd ortel / abgeleint ver-
gleicht auch diselbs zweenig veraint vñ hingelegt werdt /
demnach ist seiner. G. bey vermendung seiner F. G. vñ
gnad vnd straf ernstlicher beuelch / daß yemantz wer der
sey / ainigerlay disputacion noch sonder red dieser hand-
lung halben hab noch treib / vntd keiner den andern der
sach halbn mit schmachwortn noch in ander weg zu red /
noch vnpillichait zu füg / sonder genzlich hierinnen still
schweig / vnd der sachen müßig gee / damit vilerlay new
auffrür vnainigkeit vnd widerwillen verbüt vnd ver-
mitten bleib / das ist sein. F. G. Ernstliche mainung.
Item nach verlesung diser schriften vnd ortel ist der
fürst in die burg anheim geritten / vnd von stundan her-
auß gsandt sein F. G. hauptman der artschier mit sampt
dem prouossen / vñnd die nachfolgenden herzn vom adel
vnd Burger von Wienn fängflich annemen lassen vnd
in die Burg führen.

Mit nammen.

Herrn Michel von Enzingen.

Hansen von püchaim landtberz.

Doctor Mert sybenbürger.

Hanns Kinderer.

Caspar Kettter.

Martin flaschner.

Steffan Schlachintweyt.

Hans schwarz Münzmaister.

Hans

Hans Schmidtinger.

Hans Lünzel.

Sigmund Stainer.

Friderich Pietsch.

¶ So ist Martin flaschner auch bevolhen gewesen art
zū nemen der aber sich alhye. ij. tag verporzen vnd von
hynnen/weg kōmen in verkeren klaidern / vnd zū Wien
in seines nachbauren hauß gangn / daselbs verhofft / si-
cher zū sein / aber das vnangesehn ist er zū Wien feng
klich angenommen auf ainen karren in kōtten gschmide
vnd her der. F. S. Gesandt worden.

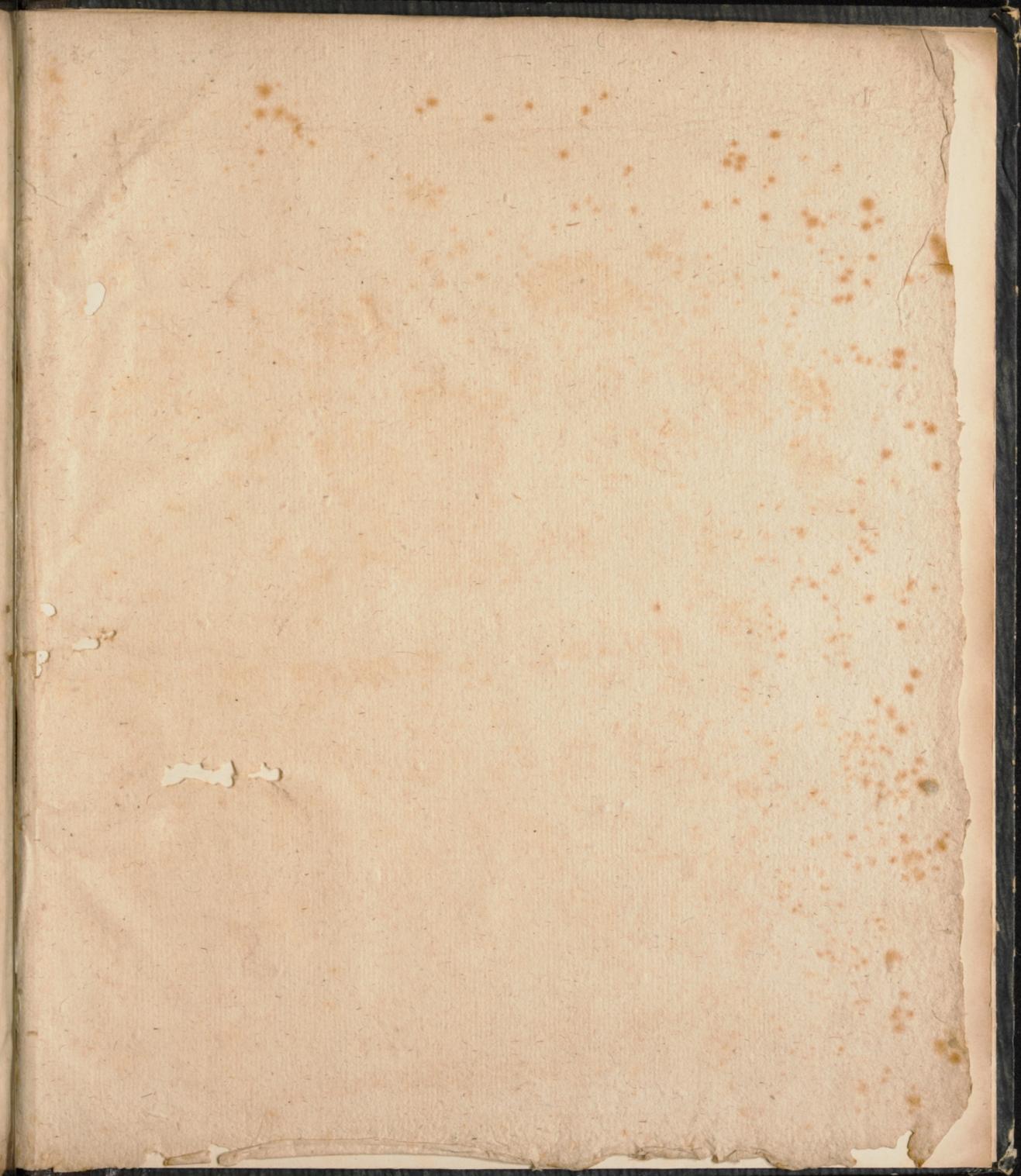
¶ Item auff den neunden tag Augusti in dem jar / taus-
sent fūnfshundert vnd zway vnd zwainzig. Ist in der
Newen stat zū morgens vmb syben vren / herz Hans vō
Bücham / vnd herz Michael von Enzingen / auß der
Burg in der Neuen stat auß iren gefencknussen an den
marckt / auff die brucken darauff vormals der Erzhers-
zog Ferdinandus die verhör hat gehalten öffentlich für
der Newenstat gericht gefürdt vnd gestölt worden / da
selbs jr vrgicht vnd bekantnuß so sy baid obgemelt her-
ren haben vnderscriben / ist öffentlichen verlesen wor-
den.

¶ Von ersten / daß herz Hans von Bücham / vnd herz
Michael von Enzingen / zū Wien in irem Hauß sich
mit einander verbunden / vnd etlich zū inen erfordert / da
selbs beratschlagt wider das ale Regiment zū handeln /
vnd also sich vnderfangen den Viskthumb zū Wien zū
kōtten /

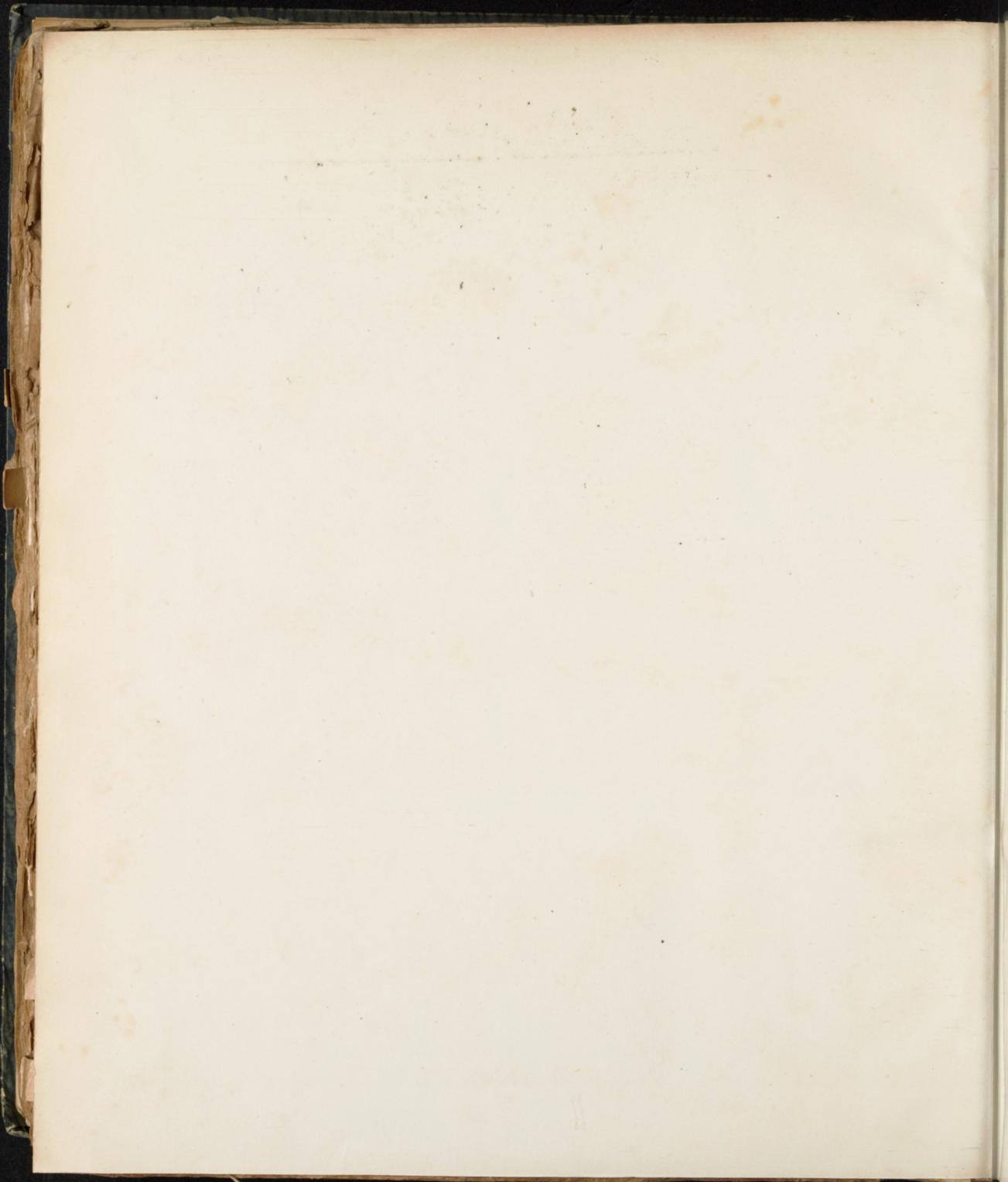
nöthen/inen an zu zaigen der. F. G. Zerlich einkömen/
die empter entsetzt / vnd die Amptleut in gelübt genom-
men / der Kayserlichen Mayestat vnd F. G. Ir kamer
güt nit folgen lassen wöllen. Der müntz zu wyen sich
vnderfagū/ober das blut zu richten/on ban vnd acht der
Kayserlichen Mayestat / vnnnd des alten Regiments
brieff herab gerissen/sich in geschefften vnd beuelhen vnder-
schriben /das sey der Lands räte ernstliche mainung/
vnd weil sy vormals herz Jörg von Rottal / vnd herz
Johann Schnantbeck vom alten Regiment nit habn
leyden wöllen in räten / als beyfizer / so haben sy sich
doch yetz an ihnen vnnnd an dem alten Regiment gero-
chen / wöllen die auch nit bey ihnen sitzen lassen / den
zeugmanster Hansen Hessen entsetzt vmb daß er ihnen
nit hat wöllen schwören / vnnnd an sein stat geordnet den
Starcken / vnd herz Berten Steyrer zu obersten zeug-
maister gesetzt / So des von Haselbachs offner fraind
ist gewesen. Vnd wenter vor ainer landtschafft offent-
lichen geredt daß schwerlich ein landsfürst in das lande
kommen werd/auch sich aller Artoloren vnderzogen/der
F. G. Kamer güt eingenommen auch außgeben / vnd
ordnung dariū gemacht/das denen so in regierung seyē/
Täglichs geben werden soll zwainzig creüter auff ein
pferd/Das sy also eingenommen auff solchs vnd der ge-
leychen meer verlesnen Vrgicht fraget sy der richter ob
sy die also bekantten wie verlesnen wer/Vnd sy mit ibren
angnen henden bettent vnderscheiben. Da sagten sy ja/
darauff

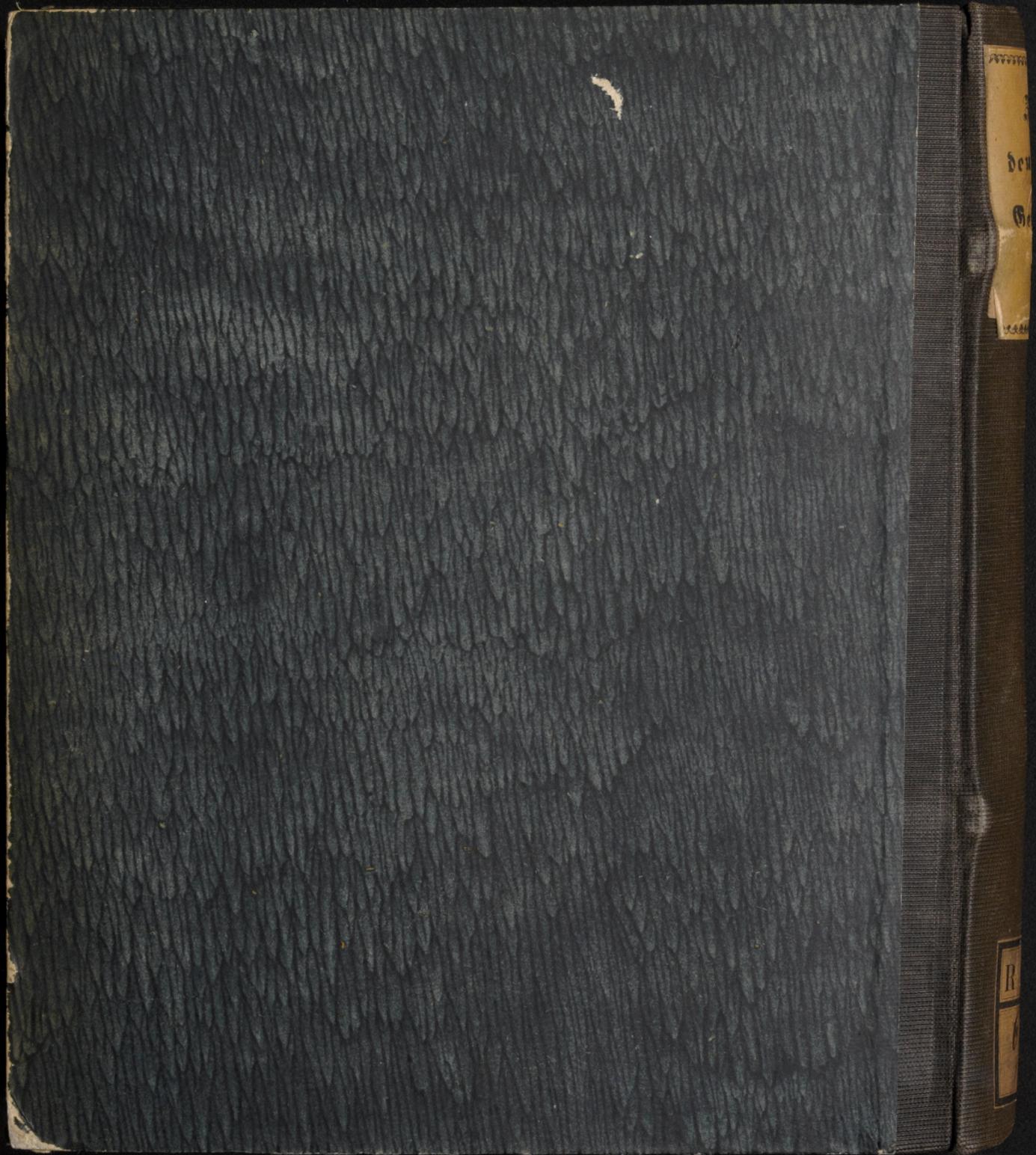
darauff der Richter maister Michel Zichtiger erfordert
vnd fragt in auff den and der vrtayl auff jr verlesen vnd
bekant vrgicht. Auff sollychs ist durch den Zichtiger zu
recht Erkendt vnd gesprochen worden / daß sy hand her
ren der F. G. Lehn vnd güte verfallen seyen / Vnd er soll
sy mit blüttiger hand richten von dem lebn zum tod von
stundan seind sy herab von der Brucken auff den blatz
geführt / vnd von ersten herz Michel von Enkigen / Vnd
nach folgent herz Hans von Bücham vngewunden ent
haupt worden. Gott wöll den seelen genedig vnd barm
herzig sein. Nachfolgent hat man sy besungen / vnd
von dannen weeg geführt / da sy ihr begrebnuß ha
bent / 26.

Handwritten text in a Gothic script, likely a medieval manuscript. The text is arranged in approximately 15 lines, though the lower portion is significantly faded and illegible. The visible text appears to be a Latin or Germanic text, possibly a liturgical or legal document. The script is dense and characteristic of the late Middle Ages.



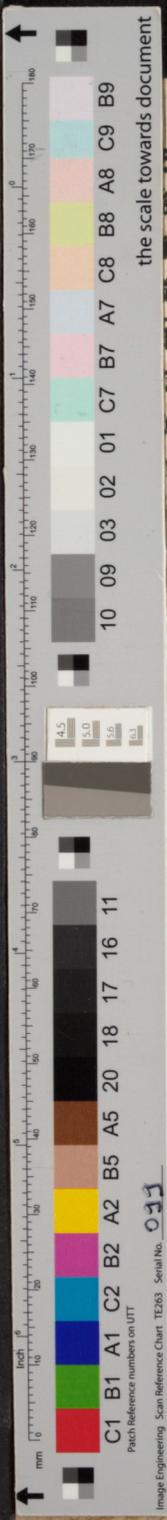
ca. 1710





de
G

R
G



the scale towards document

Schmidtinger.
 Längel.
 hund Stainer.
 rich Pietsch.
 in flaschner auch beuolhen gewesen an
 er sich alhye. ij. tag verporzen vnd von
 en in verkerten klaidern / vnd zu Wien
 ren hauß gangn / daselbs verhofft / si
 das vnangesehn ist er zu Wien feng
 t auf ainen karren in kötten gschmide
 Gesandt worden.
 neunden tag Augusti in dem jar / taus
 vnd zway vnd zwainzig. Ist in der
 rgens vmb syben vren / herr Hans vö
 rr Michael von Eyringen / auß der
 en stat auß iren gefencknussen an dem
 brucken darauff vormals der Erzherr
 die verhör hat gehalten öffentlich für
 richt gefürdt vnd gestöle worden / da
 d bekantnuß so sy baid obgemelt herr
 riben / ist öffentlichen verlesen wor
 herr Hans von Bücham / vnd herr
 zingen / zu Wien in irem Hauß sich
 nden / vnd etlich zu inen erfordert / da
 vider das alt Regiment zu handeln /
 fangen den Viskthumb zu Wien zu
 ij kötten /